



Ärzte
kammer des
Saarlandes
Abt. Zahnärzte

Die neue GOZ 2012 und ihre Auswirkungen

§ 1

Anwendungsbereich

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|--|--|---|
| (1) Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist | (1) Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist | Keine Änderungen Bundesgesetz = SGB V = Bema |



§ 1 Anwendungsbereich

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|---|---|------------------|
| (2) Vergütungen darf der Zahnarzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind. | (2) Vergütungen darf der Zahnarzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind. | Keine Änderungen |

§ 2

Abweichende Vereinbarung

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|--|--|--|
| <p>(1)</p> <p>Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden.</p> | <p>(1)</p> <p>Durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwertes (§ 5 Absatz 1 Satz 3) ist nicht zulässig. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.</p> | <p>Vereinbarung einer abweichenden Höhe :</p> <p>Vereinbarung zwischen ZA und Zahlungspflichtigem nach persönlicher Absprache im Einzelfall. ZA kann sich bei der Vereinbarung vertreten lassen (Begründungstext Novelle)</p> <p>Zahlungspflichtiger nicht immer mit Patient identisch</p> <p>Nur abweichender Steigerungssatz kann vereinbart werden</p> <p>Notfallbehandlungen ausgeschlossen</p> |



§ 2

Abweichende Vereinbarung

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|--|--|--|
| <p>(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem ist vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes in einem Schriftstück zu treffen. Dieses muss die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.</p> | <p>(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes schriftlich zu treffen. Dieses muss neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenen Betrag auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.</p> | <p>Weitere Formalien : Absprache im „Einzelfall“ Einheitliche Abdingung für alle Leistungen möglich Schrifterfordernis Nummer/Bezeichnung/Steigerungssatz/Betrag „Warnhinweis“ wie bisher Keine weiteren Inhalte Doppel an Zahlungspflichtigen</p> |



§ 2

Abweichende Vereinbarung

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|---|--|---|
| (3) Auf Verlangen des Zahlungspflichtigen können Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2, die weder im Gebührenverzeichnis (Anlage) noch im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Ärzte enthalten sind, und ihre Vergütung abweichend von dieser Verordnung in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden. Der Heil- und Kostenplan muss vor Erbringung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt. | (3) Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 und ihre Vergütung müssen in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden. Der Heil- und Kostenplan muss vor Erbringung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt. | <p>Neu : Bezug auf nicht in GOZ/GOÄ enthaltene Leistungen ist entfallen:</p> <p>Alle zahnmedizinisch nicht notwendigen Verlangensleistungen müssen abgedungen werden !</p> <p>Chef muss entscheiden ob Zahnmedizinisch notwendige/rein kosmetische Leistung</p> <p>Vorsicht: „Erstattungsfreie Zone“ bei PKV/Beihilfe</p> |

§ 2

Abweichende Vereinbarung

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|----------|---|--|
| | <p>(4)</p> <p>Bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatzahnärztlichen Leistungen ist eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 nur für vom Wahlzahnarzt persönlich erbrachte Leistungen zulässig</p> | <p>Neuer Absatz</p> <p>Vereinbarung ist im Krankenhaus nur für Leistungen möglich, die der vom Patienten gewählte Zahnarzt („Wahlzahnarzt“) erbringt</p> |

§ 3 Vergütungen

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|--|---|--|
| (1) Als Vergütungen stehen dem Zahnarzt Gebühren, Wegegeld und Ersatz von Auslagen zu | (1) Als Vergütungen stehen dem Zahnarzt Gebühren, Entschädigungen und Ersatz von Auslagen zu. | Das Wort Wegegeld wurde durch das Wort Entschädigungen ersetzt |



§ 4 Gebühren

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|---|---|------------------|
| (1) Gebühren sind Vergütungen für die im Gebührenverzeichnis (Anlage) genannten zahnärztlichen Leistungen. | (1) Gebühren sind Vergütungen für die im Gebührenverzeichnis (Anlage) genannten zahnärztlichen Leistungen. | Keine Änderungen |



§ 4 Gebühren

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|--|---|------------------|
| <p>(2) Der Zahnarzt kann Gebühren nur für selbständige zahnärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen). Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Zahnarzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet.</p> | <p>(2) Der Zahnarzt kann Gebühren nur für selbständige zahnärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen). Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Zahnarzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet</p> | Keine Änderungen |



§ 4 Gebühren

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|----------|--|---|
| (2) | <p>§ 4 Abs. 2 Satz 3 :</p> <p>Dies gilt auch für die zur Erbringung der im Gebührenverzeichnis aufgeführten operativen Leistungen methodisch notwendigen operativen Einzelschritte. Eine Leistung ist methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie inhaltlich von der Leistungsbeschreibung der anderen Leistung (Zielleistung) umfasst und auch in deren Bewertung berücksichtigt worden ist.</p> | <p>Neu: Verbot der Doppelberechnung(gerade) auch für operative Leistungen</p> <p>Voraussetzung:</p> <p>1.: Leistung muss inhaltlich in Beschreibung der Zielleistung enthalten sein</p> <p>2.: Zielleistung muss diese in ihrer Bewertung berücksichtigen</p> <p>Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, ist die zur Zielerreichung notwendige operative Leistung berechenbar</p> |



§ 4 Gebühren

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|---|---|--|
| <p>(3) Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf sowie für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist. Hat der Zahnarzt zahnärztliche Leistungen unter Inanspruchnahme Dritter, die nach dieser Verordnung selbst nicht liquidationsberechtigt sind, erbracht, so sind die hierdurch entstandenen Kosten ebenfalls mit der Gebühr abgegolten.</p> | <p>(3) Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für Lagerhaltung abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist. Hat der Zahnarzt zahnärztliche Leistungen unter Inanspruchnahme Dritter, die nach dieser Verordnung selbst nicht liquidationsberechtigt sind, erbracht, so sind die hierdurch entstandenen Kosten ebenfalls mit der Gebühr abgegolten</p> | <p>Übernahme der bisherigen Rechtsprechung (BGH im Jahre 2004):</p> <p>Lagerhaltungskosten sind allgemeine Praxiskosten, die mit der Gebühr für die einzelne Leistung bereits abgegolten sind</p> <p>Beachte : Weiterhin nur solche Kosten berechenbar, die als gesondert berechenbar ausgewiesen sind</p> <p>Aber: Sehr viel mehr jetzt als gesondert berechenbar aufgeführt: Z.B. auch das Anästhetikum</p> |

§ 4 Gebühren

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|--|--|------------------|
| (4) Kosten, die nach Absatz 3 mit den Gebühren abgegolten sind, dürfen nicht gesondert berechnet werden. Eine Abtretung des Vergütungsanspruchs in Höhe solcher Kosten ist gegenüber dem Zahlungspflichtigen unwirksam. | (4) Kosten, die nach Absatz 3 mit den Gebühren abgegolten sind, dürfen nicht gesondert berechnet werden. Eine Abtretung des Vergütungsanspruchs in Höhe solcher Kosten ist gegenüber dem Zahlungspflichtigen unwirksam. | Keine Änderungen |



§ 4 Gebühren

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|---|---|------------------|
| (5) Sollen Leistungen durch Dritte erbracht werden, die diese dem Zahlungspflichtigen unmittelbar berechnen, so hat der Zahnarzt ihn darüber zu unterrichten | (5) Sollen Leistungen durch Dritte erbracht werden, die diese dem Zahlungspflichtigen unmittelbar berechnen, so hat der Zahnarzt ihn darüber zu unterrichten | Keine Änderungen |

§ 5

Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|--|---|--|
| (1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalfachen des Gebührensatzes. Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt 5,62421 Cent. Bei der Bemessung von Gebühren sind Bruchteile von Pfennigen auf volle Pfennigbeträge abzurunden | (1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalfachen des Gebührensatzes. Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt 5,62421 Cent. Bei der Bemessung von Gebühren sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; die Rundung ist erst nach der Multiplikation mit dem Steigerungsfaktor nach Satz 1 vorzunehmen. | Punktwert nach wie vor unverändert bei 5,62421 Cent ! Aber: Nach der Multiplikation mit dem Steigerungssatz darf jetzt kaufmännisch gerundet werden... |

§ 5

Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|--|--|--|
| <p>(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.</p> | <p>(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.</p> | <p>Unveränderter Gebührenrahmen</p> |

§ 5

Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|--|--|---|
| (2) In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3-fachen des Gebührensatzes bemessen werden; ein Überschreiten des 2,3-fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen. | (2) Der 2,3fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu be rechnen. | Neu : Der 2,3-fache Satz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab ! Keine Diskussion mehr über „Regelhöchstsatz“! Merke: Durchschnittsleistung = 2,3, schwierigeres darüber, einfacheres darunter ! |

§ 5a

Bemessung der Gebühren bei Versicherten des Standarttarifes der PKV

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|--|-------------------|------------|
| Für Leistungen, die in einem brancheneinheitlichen Standardtarif nach § 257 Abs. 2 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, dürfen Gebühren nur bis zum 1,7-fachen des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 berechnet werden. | <i>aufgehoben</i> | |



§ 6 Gebühren für andere Leistungen

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|--|---|--|
| (1) Erbringt der Zahnarzt Leistungen, die in den Abschnitten B I und II, C, D, E V und VI, J, L, M unter den Nummern 4113 und 4700, N sowie O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen - Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte vom 12. November 1982 (BGBl. I, S. 1522) - aufgeführt sind, sind die Vergütungen für diese Leistungen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. | (1) Selbständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind , können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden. | <p>Merke : Analogie jetzt in Abs. 1 des § 6 GOZ</p> <p>Analog berechnet werden jetzt alle selbständigen Leistungen, die in GOZ/GOÄ nicht aufgeführt sind</p> <p>Dazu gehören z. B. auch Leistungen, die aus der alten GOZ gestrichen wurden (z.B. Goldhämmerfüllung nach 214 GOZ alt)</p> <p>Suche nach Analogleistung erst in GOZ, erst dann in GOÄ</p> |



§ 6 Gebühren für andere Leistungen

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|--|---|---|
| (2) Selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, können entsprechend einer nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden. | (2) Die Vergütungen sind nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen, soweit die Leistung nicht als selbständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte enthalten ist und wenn die Leistungen, die der Zahnarzt erbringt, in den folgenden Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind: | Jetziger Absatz 2 war zuvor in Absatz 1 geregelt |



§ 6

Gebühren für andere Leistungen

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|----------|---|---|
| | <p>(2)</p> <p>B I, B II, B III unter den Nummern 30, 31 und 34, B IV bis B VI, C I unter den Nummern 200, 204, 210 und 211, C II, C III bis C VII, C VIII nur soweit eine zugrunde liegende ambulante operative Leistung berechnet wird, E V und E VI, J,</p> <p>L I, L II unter den Nummern 2072 bis 2074, L III, L V unter den Nummern 2253 bis 2256 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VI unter den Nummern 2321, 2355 und 2356 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VII, L IX, M unter den Nummern 3511, 3712, 3714, 3715, 4504, 4530, 4538, 4605, 4606 und 4715, N unter der Nummer 4852 sowie O.,</p> | <p>Verweis auf berechenbare GOÄ-Leistungen jetzt der aktuellen GOÄ angepasst</p> |

§ 7

Gebühren bei stationärer Behandlung

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|---|---|--|
| <p>(1) Bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatzahnärztlichen Leistungen sind die nach dieser Verordnung berechneten Gebühren um 25 vom Hundert zu mindern. Abweichend davon beträgt die Minderung für Leistungen nach Satz 1 von Belegzahnärzten oder niedergelassenen anderen Zahnärzten 15 vom Hundert</p> | <p>(1) Bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatzahnärztlichen Leistungen sind die nach dieser Verordnung berechneten Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschlüsse um 25 vom Hundert zu mindern. Abweichend davon beträgt die Minderung für Leistungen und Zuschlüsse nach Satz 1 von Belegzahnärzten oder niedergelassenen anderen Zahnärzten 15 vom Hundert.</p> <p>Ausgenommen von dieser Minderungspflicht ist der Zuschlag nach Buchstabe J in Abschnitt B V des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte.</p> | <p>Klarstellungen für Krankenhausabrechnungen</p> |

§ 7

Gebühren bei stationärer Behandlung

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|------------|---|---|
| <i>NEU</i> | <p>(2) Neben den nach Absatz 1 geminderten Gebühren darf der Zahnarzt Kosten nicht berechnen; die §§ 8 und 9 bleiben unberührt.</p> | Gilt nur für Liquidationen des Krankenhauses |

§ 8

Entschädigungen

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|---|---|---|
| <p>(1) Als Entschädigung für Besuche erhält der Zahnarzt Wegegeld; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten. Das Wegegeld umfasst Wegstreckenentschädigung und Aufwandsentschädigung. Die Wegstreckenentschädigung beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges 26 Cent für jeden zurückgelegten Kilometer, 2. bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die unter Berücksichtigung der Umstände angemessenen Fahrtkosten. | <p>(1) Als Entschädigungen für Besuche erhält der Zahnarzt Wegegeld oder Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.</p> | <p>Neue Überschrift: „Entschädigungen“ statt „Wegegeld“</p> <p>Leistungen jetzt :</p> <p>Wegegeld gem. Absatz 2 bei Fahrt bis 25 km</p> <p>oder</p> <p>Reiseentschädigung gem. Abs. 3 bei Fahrt über 25 km</p> |



§ 8 Entschädigungen

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|----------|---|------------------------------------|
| | <p>(2)</p> <p>Der Zahnarzt kann für jeden Besuch ein Wegegeld berechnen. Das Wegegeld beträgt für einen Besuch innerhalb eines Radius um die Praxisstelle des Zahnarztes von</p> <p>bis zu zwei Kilometern 4,30 Euro, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 8,60 Euro,</p> <p>mehr als zwei Kilometern bis zu fünf Kilometern 8,00 Euro, bei Nacht 12,30 Euro,</p> <p>mehr als fünf Kilometern bis zu zehn Kilometern 12,30 Euro, bei Nacht 18,40 Euro,</p> <p>mehr als zehn Kilometern bis zu 25 Kilometern 18,40 Euro, bei Nacht 30,70 Euro.</p> | <p>Wegegeld gem. Abs. 2</p> |

§ 8 Entschädigungen

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|----------|--|------------|
| | <p>(2)</p> <p>Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Zahnarztes aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Zahnarztes an die Stelle der Praxisstelle.</p> <p>Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim, insbesondere in einem Alten- oder Pflegeheim besucht, darf der Zahnarzt das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.</p> | |



§ 8 Entschädigungen

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|--|--|---------------------------------------|
| (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden zurückgelegten Kilometer 1,02 Euro bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 1,53 Euro. | (3) Bei Besuchen außerhalb eines Radius von 25 Kilometern um die Praxisstelle des Zahnarztes tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung. Als Reiseentschädigung erhält der Zahnarzt 0,42 Euro für jeden zurückgelegten Kilometer, wenn er einen eigenen Kraftwagen benutzt, bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, bei Abwesenheit bis zu acht Stunden 56,00 Euro, bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden 112,50 Euro je Tag, | Reiseentschädigung gem. Abs. 3 |



§ 8 Entschädigungen

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|----------|--|------------|
| | <p>(3)</p> <p>Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen.</p> <p>Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p> | |



§ 8 Entschädigungen

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|---|---|------------|
| (4) Besuch der Zahnarzt auf einem Wege mehrere Patienten, darf er das Wegegeld insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen. | (4) Entfällt, siehe Absatz 2, Nr. 4 | |

§ 9

Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|---|---|--|
| <p>(1) Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.</p> | <p>(1) Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.</p> | <p>Unverändert</p> <p>Damit aber auch Streit um die Höhe der berechenbaren „angemessenen“ Kosten für zahntechnische Leistungen (BEL/BEB/Höhe der BEB-Rechnung) nicht beendet</p> |

§ 9

Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|----------|---|--|
| | <p>(2)</p> <p>Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen vor der Behandlung einen Kostenvoranschlag des gewerblichen oder des praxiseigenen Labors über die voraussichtlich entstehenden Kosten für zahntechnische Leistungen anzubieten und auf dessen Verlangen in Textform vorzulegen, sofern die Kosten insgesamt voraussichtlich einen Betrag von 1000 Euro überschreiten. Für Behandlungen, die auf der Grundlage eines Heil- und Kostenplans für einen Behandlungszeitraum von mehr als zwölf Monaten geplant werden, gilt Satz 1 nur, sofern voraussichtlich bereits innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten Kosten von mehr als 1.000 Euro entstehen.</p> | <p>Überschreiten die voraussichtlichen zahntechnischen Kosten 1000.-€ (Eigen- und Fremdlabor zusammen), ist ein „einfacher“ Kostenvoranschlag anzubieten, erst auf Verlangen des Zahlungspflichtigen auch in Textform</p> <p>Formerfordernis entfällt, wenn bei Behandlungen länger als 12 Monate der Betrag in den ersten 6 Monaten nicht überschritten wird (KfO-Regelung)</p> |

§ 9

Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|----------|---|--|
| | <p>(2) Fortsetzung</p> <p>Der Kostenvoranschlag muss die voraussichtlichen Gesamtkosten für zahntechnische Leistungen und die dabei verwendeten Materialien angeben. Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen, Berechnungsgrundlage und Herstellungsort der zahntechnischen Leistungen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern.</p> <p>Ist eine Überschreitung der im Kostenvoranschlag genannten Kosten um mehr als 15 vom Hundert zu erwarten, hat der Zahnarzt den Zahlungspflichtigen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.</p> | <p>Mindestinhalt des Kostenvoranschlages in Textform ist (siehe auch § 10 Abs. Ziffer 5 GOZ):</p> <p>1. Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistung und deren Preise, sowie:</p> <p>2. Die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise und</p> <p>3. Die Gesamtkosten</p> <p>Neu ebenfalls: Bei Überschreitungen um mehr als 15 % ist der Zahlungspflichtige „unverzüglich“ zu unterrichten</p> |

§ 10

Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|--|---|---|
| (1) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung erteilt worden ist. | (1) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung nach der Anlage 2 erteilt worden ist. | <p>Beschrieben werden in der Anlage 2 die Parameter für eine maschinenlesbare Rechnung sowie die Möglichkeit des Hinzufügens eines Barcodes (Letzteres keine Pflicht !)</p> <p>Ermöglicht werden soll damit die Abwicklung von Erstattungsanträgen mit rechnergestützten Programmen der PKV und Beihilfe</p> <p>Inkrafttreten: Erst für Rechnungen ab dem 01.07.2012 (Umstellungsfrist für Praxen und Softwareanbieter)</p> |



§ 10

Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|---|--|--|
| <p>(2) Die Rechnung muss insbesondere enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Datum der Erbringung der Leistung,2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer verständlichen Bezeichnung des behandelten Zahnes sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,3. bei Gebühren für stationäre privatzahnärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 7,4. bei Wegegeld nach § 8 den Betrag und die Berechnung,5. bei Ersatz von Auslagen nach § 9 den Betrag und die Art der einzelnen Auslage sowie Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis verwendeter Legierungen, bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten Art, Menge und Preis verwendet Materialien. | <p>(2) Die Rechnung muss insbesondere enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Datum der Erbringung der Leistung,2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer verständlichen Bezeichnung des behandelten Zahnes und einer in der Leistungsbeschreibung oder einer Abrechnungsbestimmung gegebenenfalls genannten Mindestdauer sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,3. bei Gebühren für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre privatzahnärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 7,4. bei Entschädigungen nach § 8 den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung, | <p>Zusätzliche Formale Anforderungen an die Rechnung :</p> <p>1. Soweit Mindestdauer in der Leistungsbeschreibung genannt ist, ist diese anzugeben</p> <p>2. Bei mehrfachen Berechnungen von z.B. Anästhesieen oder Wurzelkanalaufbereitungen : „Je Zahn“ oder „Je Kanal“</p> <p>3. Angabe der Art der Entschädigung nach § 8 GOZ („Wegegeld“ oder „Reiseentschädigung“)</p> |

§ 10

Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|----------|--|--|
| | <p>(2) Fortsetzung</p> <p>5. bei Ersatz von Auslagen nach § 9 Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen und deren Preise sowie die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise, insbesondere Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis der verwendeten Legierungen,</p> <p>6. bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten Art, Menge und Preis verwendeteter Materialien; die Auslagen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern.</p> | <p>Mindestangaben für zahntechnische Auslagen nach § 9 GOZ wurden erweitert:</p> <p>Neben der „Art“ der Leistung jetzt auch noch deren „Umfang, Ausführung und Preise“</p> <p>sowie die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise, insbesondere Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis der verwendeten Legierung</p> <p>Bei besonders berechenbaren Auslagen sind Art, Menge und Preis verwendeteter Materialien anzugeben und dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern</p> |



§ 10

Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|---|---|--|
| (3) Überschreitet die berechnete Gebühr nach Absatz 2 Nr. 2 das 2,3-fache des Gebührensatzes, ist dies schriftlich zu begründen. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern. Die Bezeichnung der Leistung nach Absatz 2 Nr. 2 kann entfallen, wenn der Rechnung eine Zusammenstellung beigefügt ist, der die Bezeichnung für die abgerechnete Leistungsnummer entnommen werden kann. Bei Auslagen nach Absatz 2 Nr. 5 ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen. | (3) Überschreitet die berechnete Gebühr nach Absatz 2 Nr. 2 das 2,3fache des Gebührensatzes, ist dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern. Soweit im Falle einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 auch ohne die getroffene Vereinbarung ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Steigerungssätze gerechtfertigt gewesen wäre, ist das Überschreiten auf Verlangen des Zahlungspflichtigen schriftlich zu begründen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. | <p>Begründung muss „verständlich und nachvollziehbar“ sein</p> <p>Daher höhere Begründungspflicht von Anfang an</p> <p>Aber: Nur Nachvollzug der bisherigen Rechtsprechung, daher nicht wirklich neu</p> <p>Auch bei Abdingung der Höhe der Vergütung gem. § 2 Abs.1 GOZ ist für Erstattungszwecke jetzt eine Begründung abzugeben</p> |

§ 10

Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|---|--|---|
| <p>(3)</p> <p>Wurden zahntechnische Leistungen in Auftrag gegeben, ist eine den Erfordernissen des Absatzes 2 Nr. 5 entsprechende Rechnung des Dentallabors beizufügen; insoweit genügt es, in der Rechnung des Zahnarztes den Gesamtbetrag für diese Leistungen anzugeben.</p> <p>Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 3) sind als solche zu bezeichnen.</p> | <p>(3) Fortsetzung</p> <p>Die Bezeichnung der Leistung nach Absatz 2 Nr. 2 kann entfallen, wenn der Rechnung eine Zusammenstellung beigelegt ist, der die Bezeichnung für die abgerechnete Leistungsnummer entnommen werden kann. Bei Auslagen nach Absatz 2 Nr. 5 ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen. Wurden zahntechnische Leistungen in Auftrag gegeben, ist eine den Erfordernissen des Absatzes 2 Nr. 5 entsprechende Rechnung des Dentallabors beizufügen; insoweit genügt es, in der Rechnung des Zahnarztes den Gesamtbetrag für diese Leistungen anzugeben.</p> <p>Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 3) sind als solche zu bezeichnen.</p> | <p>Alternativ kann der Rechnung ein Auszug der GOZ mit den berechneten Ziffern hinzugefügt werden</p> |

§ 10

Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|---|--|--|
| (4) Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 2 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis "entsprechend" sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen | (4) Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 1 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis "entsprechend" sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen | Unverändert Bezug aber jetzt auf Absatz 1 des § 6 GOZ |

§ 10

Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|--|---|-------------------------|
| (5) Durch Vereinbarung mit öffentlicht-rechtlichen Kostenträgern kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 abweichende Regelung getroffen werden. | (5) Durch Vereinbarung mit öffentlich- rechtlichen Kostenträgern kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 abweichende Regelung getroffen werden. | Keine Änderungen |

§ 10

Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|------------|---|---|
| <i>NEU</i> | <p>(6)</p> <p>Mit der Ausstellung der Rechnung darf ein Dritter nur beauftragt werden, wenn der Betroffene, gegenüber dem Zahnarzt der erforderlichen Datenübermittlung schriftlich zustimmt und den Zahnarzt insoweit schriftlich von seiner Schweigepflicht entbindet.</p> | Regelung entsprechend der bisherigen Rechtsprechung und Handhabung |



§ 11 Übergangsvorschrift

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|---|--|--|
| <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.</p> <p>Die Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBI. I, S. 123) gilt weiter für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht worden sind,</p> <p>für vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Leistungen nach den Nummern 15, 18, 20, 91 bis 93, 96 bis 98, 101 bis 104, 119 und 120 des Gebührenverzeichnisses - Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 -, die erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung beendet werden.</p> <p>Bonn, den 22. Oktober 1987</p> <p>Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl Der Bundesminister Für Arbeit und Sozialordnung Norbert Blüm</p> | <p>Die Gebührenordnung für Zahnärzte in der vor dem 01.01.2012 geltenden Fassung gilt weiter</p> <p>1. Für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 01.01.2012 erbracht worden sind,</p> <p>2. Für vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 01.01.2012 begonnene Leistungen nach den Nummern 215 bis 222, 500 bis 523 und 531 bis 534 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung für Zahnärzte in der vor dem 01.01.2012 geltenden Fassung, wenn sie erst nach Inkrafttreten der Verordnung vom 01.01.2012 beendet werden,</p> | <p>Inkrafttreten zum 01.01.2012</p> <p>Alle 2011 erbrachten Leistungen und alle in 2011 begonnenen prothetischen Leistungen werden auch dann noch nach GOZ 1988 berechnet, wenn die Rechnungsstellung erst 2012 erfolgt.</p> <p>HKP's der GKV mit GOZ – Anteil sind nach der neuen GOZ 2012 zu berechnen, wenn der Beginn der Leistungserbringung im Jahr 2012 erfolgt.</p> <p>Für die maschinenlesbare Liquidation gilt eine Übergangsvorschrift bis zum 01.07.2012</p> |

§ 11 Übergangsvorschrift

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|----------|---|--|
| | <p>§11 Fortsetzung</p> <p>3. Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte in der vor dem 01.01.2012 geltenden Fassung, die auf Grund einer vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 01.01.2012 geplanten und begonnenen kieferorthopädischen Behandlung bis zum Behandlungsabschluss, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, erbracht werden.</p> | <p>KFO: für vor 2012 geplante und begonnene Leistungen gilt GOZ 1988 bis zum Behandlungsabschluss, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015</p> |

§ 12 Überprüfung

| GOZ 1988 | GOZ 2012 | Änderungen |
|----------|---|---|
| | <p>Die Bundesregierung prüft die Auswirkungen der Neustrukturierung und –bewertung der Leistungen der Gebührenordnung für Zahnärzte. Sie berichtet dem Bundesrat bis spätestens Mitte des Jahres 2015 über das Ergebnis der Prüfung und die tragenden Gründe.</p> | <p>Überprüfung der Auswirkungen der Novelle soll Mitte des Jahres 2015 erfolgen. Bundesrat erwartet Bericht der Bundesregierung</p> |



A. Allgemeine zahnärztliche Leistungen

A. Allgemeine zahnärztliche Leistungen

Allgemeine Bestimmungen

| | Allgemeine Bestimmungen |
|-------------|---|
| GOZ 2012 | <p>1. Eine Beratungsgebühr nach der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte in der am (Datum des Inkrafttretens der GOZ-Novelle) geltenden Fassung – darf im Behandlungsfall nur einmal zusammen mit einer Gebühr für eine Leistung nach diesem Gebührenverzeichnis und für eine Leistung aus den Abschnitten C bis O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen berechnet werden.</p> <p>Eine Beratungsgebühr nach der Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen ist nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach der Nummer 0010 oder einer Untersuchung nach den Nummern 5 oder 6 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen. Andere weitere Leistungen dürfen neben der Leistung nach der Nummer 3 nicht berechnet werden.</p> <p>Als Behandlungsfall gilt für die Behandlung derselben Erkrankung der Zeitraum eines Monats nach der jeweils ersten Inanspruchnahme des Zahnarztes.</p> |
| GOZ 1988 | <p>1. Eine Beratungsgebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen - Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte vom 12. November 1982 (BGBI. I, S. 1522) - darf im Behandlungsfall nur einmal zusammen mit einer Gebühr für eine Leistung nach diesem Gebührenverzeichnis und für eine Leistung aus den Abschnitten C bis O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen berechnet werden.</p> |

A. Allgemeine zahnärztliche Leistungen

Allgemeine Bestimmungen

| | Allgemeine Bestimmungen |
|-------------|---|
| GOZ 2012 | 2. Das bei Leistungen nach diesem Gebührenverzeichnis verwendete Abformungsmaterial ist gesondert berechnungsfähig |
| GOZ 1988 | 2. Das bei Leistungen nach diesem Gebührenverzeichnis verwendete Abformungsmaterial ist gesondert berechnungsfähig |
| GOZ 2012 | 3. Material- und Laborkosten im Sinne dieses Gebührenverzeichnisses umfassen Praxiskosten nach § 4 Abs. 3 und Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 dieser Gebührenordnung. |
| GOZ 1988 | 3. Material- und Laborkosten im Sinne dieses Gebührenverzeichnisses umfassen Praxiskosten nach § 4 Abs. 3 und Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 dieser Gebührenordnung. |

→ Das heißt für uns?

- Ä1 ist nur einmal innerhalb von 30 Tagen neben GOZ bzw. GOÄ – Leistungen berechnungsfähig
- Ä1 als alleinige Leistung ist immer berechnungsfähig
- Bei neuem Behandlungsfall erneut neben GOZ bzw. GOÄ – Leistungen berechnungsfähig
- Ä3 als alleinige Leistung einmal im Behandlungsfall
- Neben der GOÄ 3 ist in einer Sitzung berechenbar:
 - 0010 (Eingehende Untersuchung)
 - GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung)
 - GOÄ 6 (Vollständig körperliche Untersuchung)
- Andere Leistungen dürfen neben der Ä3 **nicht** berechnet werden



Eingehende Untersuchung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------|
| GOZ 2012 | 0010 Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes | 100 |
| GOZ 1988 | 001 Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes | 100 |

- 0010 ist je nach Notwendigkeit berechenbar
- es gibt keine Bestimmung über die Zeitabstände
- kurzfristig aufeinanderfolgende Untersuchungen erfüllen jedoch nicht den Leistungsinhalt der Geb. Nr. 0010
- PAR – Befund ist nur mit Ja/Nein zu beantworten, kein PAR – Status
- neben 4000, 4005, Ä1, Ä3, Ä34 und 8000 berechnungsfähig
- neben 6190 und Ä5/Ä6 **nicht** berechnungsfähig

Aufstellung von Heil- und Kostenplänen

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|---------------------------|
| GOZ 2012 | 0030 Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans zur prothetischen Versorgung nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen | 200 |
| GOZ 1988 | 002 Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans auf Anforderung 003 Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans zur prothetischen Versorgung nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen | 002 = 90 003 = 220 |

- „zur prothetischen Versorgung“ wurde gestrichen
- HKP für alle Leistungen aus allen Teilen möglich

Aufstellung von Heil- und Kostenplänen bei KFO oder FAL Maßnahmen

| | Leistungsbeschreibung | Punktzahl |
|-------------|--|-----------|
| GOZ 2012 | 0040 Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung | 250 |
| GOZ 1988 | 004 Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung | 250 |

- Berechnungsfähig für KFO und FAL/FTL – Leistungen
- wenn KFO bzw. FAL/FTL - Leistungen bei komplexen Versorgungen neben anderen Leistungen planerisch notwendig sind, kann dies bei der Faktorhöhe der Gebühr berücksichtigt werden



Abformung eines Kiefers

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------|
| GOZ 2012 | 0050 Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell, einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung | 120 |
| GOZ 1988 | 005 Abformung eines Kiefers für ein Situationsmodell, auch Teilabformung, einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung | 120 |



Abformung beider Kiefer

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-----------|
| GOZ 2012 | 0060 Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung | 260 |
| GOZ 1988 | 006 Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung | 260 |

- Die **Nebeneinanderberechnung** der Leistungen nach den Nummern 0050 und 0060 ist in der Rechnung zu **begründen**.

Optisch – elektronische Abformung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|---------------------|
| GOZ 2012 | 0065 Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 80 2,3 → 10,35 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechnungsfähig

- neben der Leistung nach der Nummer 0065 kann in derselben Sitzung für dieselbe Kieferhälfte oder denselben Frontzahnbereich keine andere im Gebührenverzeichnis beschriebene konventionelle Abformung berechnet werden.
- durch diese neue Gebührennummer können Inlays und Kronen die nach Cerec – Verfahren hergestellt werden **nicht mehr analog** berechnet werden.



Vitalitätsprüfung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------|
| GOZ 2012 | 0070 Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest, je Sitzung | 50 |
| GOZ 1988 | 007 Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest | 50 |

- Klarstellung darüber, dass die 0070 ist nur noch **einmal je Sitzung** berechnungsfähig



Intraorale Oberflächenanästhesie

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-----------|
| GOZ 2012 | 0080 Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 30 |
| GOZ 1988 | 008 Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 30 |

- Keine Änderung

Intraorale Infiltrationsanästhesie

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-----------|
| GOZ 2012 | 0090 Intraorale Infiltrationsanästhesie | 60 |
| GOZ 1988 | 009 Intraorale Infiltrationsanästhesie | 60 |

- Anästhetikum ist gesondert berechnungsfähig
- 0090 einmal je Zahn berechnungsfähig (nicht mehr je Einstichstelle)
- 0090 mit Begründung mehrfach je Zahn
- 0090 und 0010 in derselben Kieferhälfte in derselben Sitzung → Begründung erforderlich



Intraorale Leitungsanästhesie

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---------------------------------------|-----------|
| GOZ 2012 | 0010 Intraorale Leitungsanästhesie | 70 |
| GOZ 1988 | 010 Intraorale Leitungsanästhesie | 70 |

- Anästhetikum ist gesondert berechnungsfähig
- 0010 neben 0090 ist in der Rechnung zu begründen
- gemäß § 6 Abs. 1 besteht kein Zugriff mehr auf die Anästhesieleistungen nach Ä450 bis Ä498



Extraorale Leistungsanästhesie

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---------------------------------------|-----------|
| GOZ 2012 | Nicht in der neuen GOZ enthalten | |
| GOZ 1988 | 011 Extraorale Leistungsanästhesie | 120 |

- Ersatzlos gestrichen



Zuschlag OP - Mikroskop

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------|
| GOZ 2012 | <p>0110 Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops bei den Leistungen nach den Nummern 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440, 3020, 3030, 3040, 3045, 3060, 3110, 3120, 3190, 3200, 4090, 4100, 4130, 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 und 9170</p> | 400 |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

- Der Zuschlag nach 0110 kann nur neben den aufgeführten Leistungen berechnet werden
- **einmal** je Behandlungstag
- mit dem **einfachen** Gebührensatz

Zuschlag für Laseranwendung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-------------------------------------|
| GOZ 2012 | 0120 Zuschlag für die Anwendung eines Lasers bei den Leistungen nach den Nummern 2410, 3070, 3080, 3210, 3240, 4080, 4090, 4100, 4130, 4133 und 9160 | Einfachsatz + 100 % max. 68,00 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

- Der Zuschlag nach 0120 kann nur neben den aufgeführten Leistungen abgerechnet werden
- nur **einmal** je Behandlungstag
- Der Zuschlag nach der Nummer 0120 beträgt 100 v.H. des **einfachen** Gebührensatzes der betreffenden Leistung, jedoch nicht *mehr als 68 Euro*.



B. Prophylaktische Leistungen

B. Prophylaktische Leistungen

Allgemeine Bestimmungen

| Allgemeine Bestimmungen | |
|-------------------------|---|
| GOZ 2012 | Prophylaktische Leistungen nach Abschnitt B sind nur bei Einzelunterweisung (Individualprophylaxe) berechnungsfähig; bei Gruppenunterweisung (Gruppenprophylaxe) sind sie nicht berechnungsfähig. |
| GOZ 1988 | Prophylaktische Leistungen nach Abschnitt B sind nur bei Einzelunterweisung (Individualprophylaxe) berechnungsfähig; bei Gruppenunterweisung (Gruppenprophylaxe) sind sie nicht berechnungsfähig. |



Mundhygienestatus

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-----------|
| GOZ 2012 | 1000 Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten | 200 |
| GOZ 1988 | 100 Erstellen eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten | 200 |

- innerhalb eines Jahres **einmal** berechnungsfähig
- Geb. Nr. 1000 neben 0010, 4000, 8000, Ä1, Ä3, Ä5 und Ä6 nur berechnungsfähig , wenn sie anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird
- Dauer in der Rechnung angeben



Kontrolle des Übungserfolges

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-----------|
| GOZ 2012 | 1010 Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten | 100 |
| GOZ 1988 | 101 Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten | 100 |

- die Geb. Nr. 1010 ist innerhalb eines Jahres **dreimal** berechnungsfähig
- Geb. Nr. 1010 neben 0010, 4000, 8000, Ä1, Ä3, Ä5 und Ä6 nur berechnungsfähig , wenn sie anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird
- Dauer in der Rechnung angeben



Lokale Fluoridierung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------|
| GOZ 2012 | 1020 Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung , mit Lack oder Gel, je Sitzung | 50 |
| GOZ 1988 | 102 Lokale Fluoridierung mit Lack oder Gel als Maßnahme zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, je Sitzung | 50 |

- die Geb. Nr. 1020 ist innerhalb eines Jahres **viermal** berechnungsfähig



Lokale Fluoridierung mit individueller Schiene

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--------------------------------|
| GOZ 2012 | 1030 Lokale Anwendung von Medikamenten zur Karies-vorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger, je Kiefer | 90 2,3 → 11,64 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

- **einmal je Kiefer** berechnungsfähig
- innerhalb eines Jahres **viermal** berechnungsfähig
- Voraussetzung ist die Verwendung einer **individuellen** Schiene
- zahntechnische Leistungen sind auf einem separaten Beleg auszuweisen
- z. B. 0002 beb → Modell aus Superhartgips
 7606 beb → Medikamententrägerschiene
- bei Verwendung von konfektionierten Löffeln ist die Geb. Nr. 1020 abzurechnen
- mehr als viermal in einem Jahr → entsprechende Begründung erforderlich
- Kosten für verwendete Medikamente sind mit der Gebühr abgegolten
- Fluoridierungsmaterial kann evtl. rezeptiert werden



PZR

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------------------|
| GOZ 2012 | 1040 Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied. | 28 2,3 → 3,62 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

- Berechnungsfähig für Entfernung von **supragingivalen / gingivalen** Belägen
- **nicht berechnungsfähig neben** den Leistungen 1020, 4050 4055, 4060, 4070, 4090 und 4100

C. Konservierende Leistungen

C. Konservierende Leistungen

Allgemeine Bestimmungen

| | Allgemeine Bestimmungen |
|-------------|---|
| GOZ 2012 | Nur einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung sind gesondert berechnungsfähig. |
| GOZ 1988 | |



Versiegelung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-----------|
| GOZ 2012 | 2000 Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung , je Zahn | 90 |
| GOZ 1988 | 200 Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn | 90 |

- Glattflächenversiegelung wurde in Leistungstext mit aufgenommen

Überempfindliche Zahnoberflächen

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------|
| GOZ 2012 | 2010 Behandlung überempfindlicher Zahnoberflächen, je Kiefer | 50 |
| GOZ 1988 | 201 Behandlung überempfindlicher Zahnoberflächen, je Kiefer | 50 |

- keine Änderung



Temporärer Verschluss

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-----------------------------------|
| GOZ 2012 | 2020 Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität | 98 2,3 → 12,68 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

- Berechnungsfähig für prov. Verschlüsse neben „Cp, P, Wk, Wf, med“



Besondere Maßnahmen

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-----------|
| GOZ 2012 | 2030 Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 65 |
| GOZ 1988 | 203 Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 65 |

- 2030 ist **je Sitzung** für eine Kieferhälfte oder einen Frontzahnbereich höchstens **einmal** für besondere Maßnahmen beim **Präparieren** berechnungsfähig und **einmal** für besondere Maßnahmen beim **Füllen** von Kavitäten berechnungsfähig



Anlegen von Spanngummi

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------|
| GOZ 2012 | 2040 Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 65 |
| GOZ 1988 | 204 Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 65 |

- keine Änderungen



Füllung einflächig

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|--------------------------|
| GOZ 2012 | 2050 Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, einflächig | 213 2,3 → 27,55 € |
| GOZ 1988 | 205 Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, einflächig | 150 2,3 → 19,41 € |

- 2050 beinhaltet eine **einfache einflächige Füllung ohne Adhäsiv – und Mehrschichttechnik**
- Nachpolitur ist in separater Sitzung möglich → 2130



Füllung einflächig - ADHÄSIVTECHNIK

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|---------------------------------|
| GOZ 2012 | 2060 Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), einflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik , einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts | 527 2,3 → 68,17 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

- Schmelz – Dentin – Adhäsive Restaurationen können **nicht mehr analog** berechnet werden
- **Mehrfarbentechnik** ist über den Faktor zu bemessen
- Nachpolitur in separater Sitzung möglich → 2130
- auch berechenbar für Frontzahntfüllungen und Zahnhalsdefekte



Füllung zweiflächig

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|---------------------------------|
| GOZ 2012 | 2070 Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, zweiflächig | 240 2,3 → 31,30 € |
| GOZ 1988 | 207 Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, zweiflächig | 210 2,3 → 27,16 € |

- 2070 beinhaltet eine **einfache zweiflächige Füllung ohne Adhäsiv – und Mehrschichttechnik**
- Nachpolitur ist in separater Sitzung möglich → 2130

Füllung zweiflächig - ADHÄSIVTECHNIK

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|------------------------------------|
| GOZ 2012 | 2080 Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), zweiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik , einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts | 556 2,3 → 71,92 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

- Schmelz – Dentin – Adhäsive Restaurationen können **nicht mehr analog** berechnet werden
- **Mehrfarbentechnik** ist über den Faktor zu bemessen
- Nachpolitur in separater Sitzung möglich → 2130
- auch berechenbar für Frontzahntüllungen und Zahnhalsdefekte

Füllung dreiflächig

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--------------------------|
| GOZ 2012 | 2090 Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, dreiflächig | 297 2,3 → 38,42 € |
| GOZ 1988 | 209 Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, dreiflächig | 300 2,3 → 38,80 € |

- 2070 beinhaltet eine **einfache dreiflächige Füllung ohne Adhäsiv – und Mehrschichttechnik**
- Nachpolitur ist in separater Sitzung möglich → 2130

Füllung dreiflächig - ADHÄSIVTECHNIK

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-----------------------------|
| GOZ 2012 | 2100 Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), dreiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik , einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts | 642 2,3 → 83,05 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

- Schmelz – Dentin – Adhäsive Restaurationen können **nicht mehr analog** berechnet werden
- **Mehrfarbentechnik** ist über den Faktor zu bemessen
- Nachpolitur in separater Sitzung möglich → 2130
- auch berechenbar für Frontzahntfüllungen und Zahnhalsdefekte



Füllung mehr als dreifächig

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|--------------------------|
| GOZ 2012 | 2110 Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, mehr als dreifächig | 319 2,3 → 41,26 € |
| GOZ 1988 | 211 Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, mehr als dreifächig oder Eckenaufbau | 380 2,3 → 49,15 € |

- 2070 beinhaltet eine **einfache, mehr als dreifächige Füllung ohne Adhäsiv – und Mehrschichttechnik**
- Nachpolitur ist in separater Sitzung möglich → 2130

Füllung mehr als dreiflächig - ADHÄSIVTECHNIK

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------------------------|
| GOZ 2012 | 2120 Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), mehr als dreiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik , einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts | 770 2,3 → 99,60 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

- Schmelz – Dentin – Adhäsive Restaurationen können **nicht mehr analog** berechnet werden
- **Mehrfarbentechnik** ist über den Faktor zu bemessen
- Nachpolitur in separater Sitzung möglich → 2130
- auch berechenbar für Frontzahnfüllungen und Zahnhalsdefekte

Kontrolle / Finieren / Polieren

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|------------------------------------|
| GOZ 2012 | 2130 Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung , auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration | 104 2,3 → 13,45 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

- berechnungsfähig für Restaurationen nach den Geb. Nr. 2050 – 2120, welche **in einer Folgesitzung** kontrolliert und/oder finanziert und/oder poliert werden
- **nicht berechnungsfähig** neben den Geb. Nr. 2200 – 2220
- **unabhängig** vom Füllungsmaterial

Einlagefüllung einflächig

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|------------------------------------|--|
| GOZ 2012 | 2150 Einlagefüllung, einflächig | 1141 $2,3 \rightarrow 147,60 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 215 Einlagefüllung, einflächig | 550 $2,3 \rightarrow 71,13 \text{ €}$ |

- **zusätzlich** berechnungsfähige Geb. Nr. sind 2197, 2260, 2270
- Auszug aus der Begründung des BMG
- Im Rahmen der Neubewertung einiger Leistungen wird auch die Punktzahl der Leistung nach den Nrn. 2150 – 2170 angehoben. Im Gegenzug wird von der Annahme der BZÄK ausgegangen, dass **künftig** im Durchschnitt der **2,3 fache Gebührensatz** berechnet wird.
- **ES HANDELT SICH UM EINE ANNAHME → KEINE VORSCHRIFT**

Einlagefüllung zweiflächig

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|-------------------------------------|----------------------------|
| GOZ 2012 | 2160 Einlagefüllung, zweiflächig | 1356 2,3 → 175,41 € |
| GOZ 1988 | 216 Einlagefüllung, zweiflächig | 820 2,3 → 106,07 € |

- **zusätzlich** berechnungsfähige Geb. Nr. sind 2197, 2260, 2270
- Auszug aus der Begründung des BMG
- Im Rahmen der Neubewertung einiger Leistungen wird auch die Punktzahl der Leistung nach den Nrn. 2150 – 2170 angehoben. Im Gegenzug wird von der Annahme der BZÄK ausgegangen, dass **künftig** im Durchschnitt der **2,3 fache Gebührensatz** berechnet wird.
- **ES HANDELT SICH UM EINE ANNAHME → KEINE VORSCHRIFT**

Einlagefüllung, mehr als zweiflächig

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------------|
| GOZ 2012 | 2170 Einlagefüllung, mehr als zweiflächig | 1709 2,3 → 221,07 € |
| GOZ 1988 | 217 Einlagefüllung, mehr als zweiflächig | 1200 2,3 → 155,22 € |

- **zusätzlich** berechnungsfähige Geb. Nr. sind 2197, 2260, 2270
- Auszug aus der Begründung des BMG
- Im Rahmen der Neubewertung einiger Leistungen wird auch die Punktzahl der Leistung nach den Nrn. 2150 – 2170 angehoben. Im Gegenzug wird von der Annahme der BZÄK ausgegangen, dass **künftig im Durchschnitt** der **2,3 fache Gebührensatz** berechnet wird.
- **ES HANDELT SICH UM EINE ANNAHME → KEINE VORSCHRIFT**



Aufbaufüllung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 2180 Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone | 150 2,3 → 19,40 € |
| GOZ 1988 | 218 Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone | 150 2,3 → 19,41 € |

- **Berechnungsfähig:**
 - einmal je Zahn
 - neben Geb. Nr. 2195 (Schraubenaufbau)
 - neben Geb. Nr. 2197 (Adhäsive Befestigung)
- **nicht** berechnungsfähig:
 - neben Geb. Nr. 2150 – 2170 (Einlagefüllungen)
 - neben Geb. Nr. 2190 (gegossene Aufbau)



Gegossener Aufbau

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-------------------------|
| GOZ 2012 | 2190 Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung oder Schraubenaufbau zur Aufnahme einer Krone | 450 2,3 → 58,21 € |
| GOZ 1988 | 219 Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung oder Schraubenaufbau zur Aufnahme einer Krone | 450 2,3 → 58,21 € |

- Berechnungsfähig
- nur einmal je Zahn
- neben Geb. Nr. 2197 (Adhäsive Befestigung)
- zzgl. Kosten für Verankerungselement

- **nicht** berechnungsfähig
- neben Geb. Nr. 2150 – 2170 (Einlagefüllungen)
- neben Geb. Nr. 2180

Schraubenaufbau oder Glasfaserstift

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-----------------------------|
| GOZ 2012 | 2195 Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o. Ä. zur Aufnahme einer Krone | 300 2,3 → 38,81 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

- **Berechnungsfähig**
- einmal je Zahn
- neben Geb. Nr. 2180
- neben Geb. Nr. 2197 (Adhesive Befestigung)
- zzgl. Kosten für Verankerungselement
- ggf. + **Zuschlag 0110** für OP – Mikroskop

- **nicht** berechnungsfähig
- neben Geb. Nr. 2150 – 2170 (Einlagefüllungen)

Adhäsive Befestigung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--------------------------|
| GOZ 2012 | 2197 Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer, etc.) | 130 2,3 → 16,82 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

- Berechnungsfähig
- **einmal** je Zahn und Sitzung
- neben den Geb. Nr. 2150 – 2170, 2180, 2190, 2195, Kronen, Teilkronen, Veneers
- Tipp
- werden **in einer Sitzung mehrere Werkstücke an einem Zahn** adhäsiv befestigt, so sollte man hier genau auf den **Steigerungsfaktor** achten

Vollkrone / Tangentialpräparation

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-------------------------------|
| GOZ 2012 | 2200 Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation) | 1322 2,3 → 171,01 € |
| GOZ 1988 | 220 Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation) | 900 2,3 → 116,42 € |

WICHTIG

- Kronen **auf Implantat** (egal welche zahntechnische Ausführung) → **nur** nach Geb. Nr. **2200**
- Füllungen nach 2050 ff. **nicht** berechenbar
- Verschraubung und Abdeckung mit Füllungsmaterial kann **nicht** berechnet werden

Vollkrone / Hohlkehl- oder Stufenpräparation

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------------|
| GOZ 2012 | 2210 Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation) | 1678 2,3 → 217,06 € |
| GOZ 1988 | 221 Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation) | 1300 2,3 → 168,15 € |

WICHTIG

- Kronen **auf Implantat** (egal welche zahntechnische Ausführung) → **nur** nach Geb. Nr. **2200**
- Füllungen nach 2050 ff. **nicht** berechenbar
- Verschraubung und Abdeckung mit Füllungsmaterial kann **nicht** berechnet werden

Teilkrone / Veneer

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-------------------------------|
| GOZ 2012 | 2220 Versorgung eines Zahnes durch eine Teilkrone mit Retentionsrillen oder -rästen oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der gesamten Kaufläche, auch Versorgung eines Zahnes durch ein Veneer | 2067 2,3 → 267,38 € |
| GOZ 1988 | 222 Versorgung eines Zahnes durch eine Teilkrone mit Retentionsrillen oder -rästen oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der gesamten Kaufläche | 1550 2,3 → 200,51 € |

- neuer Leistungstext -> auch Versorgung eines Zahnes durch ein **Veneer**
- die Geb. Nr. 2220 gilt für Teilkronen / Veneers jeder zahntechnischen Ausführung
- **Füllungen** nach den Geb. Nr. 2050 – 2130 können **nicht berechnet** werden



Teilleistungen der Gebührennummern 2200 - 2220

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-----------|
| GOZ 2012 | 2230 Enden die Leistungen mit der Präparation eines Zahnes oder Abdrucknahme beim Implantat so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig | 50 % |
| GOZ 1988 | 223 Enden die Leistungen mit der Präparation eines Zahnes, so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig | |
| GOZ 2012 | 2240 Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig. | 75 % |
| GOZ 1988 | 224 Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig. | |

- Teilleistungen nach den Nummern 2230 und 2240 sind nur noch dann berechnungsfähig, wenn es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indiziert war



Konfektionierte Krone

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|--|
| GOZ 2012 | 2250 Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde | 210 $2,3 \rightarrow 27,16 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 225 Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde | 210 $2,3 \rightarrow 27,16 \text{ €}$ |

- keine Änderung



Provisorium ohne Abformung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 2260 Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung , je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung | 100 2,3 → 12,94 € |
| GOZ 1988 | 226 Schutz eines präparierten oder frakturierten Zahnes durch eine abnehmbare konfektionierte Hülse | 100 2,3 → 12,94 € |

- **2260** beschreibt ein Provisorium im direkten Verfahren **ohne Abformung**
- keine Unterscheidung mehr zwischen konfektionierter Hülse und provis. Krone
- es sind **keine Material- und Laborkosten** berechenbar
- **konfektionierte Fertigteile oder Halbfertigteile** sind zusätzlich berechenbar



Provisorium mit Abformung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 2270 Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung , je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung | 270 2,3 → 34,93 € |
| GOZ 1988 | 227 Eingliederung einer provisorischen Krone zum Schutz eines präparierten oder frakturierten Zahnes und zur Sicherung der Kaufunktion, einschließlich Entfernung | 270 2,3 → 34,93 € |

- **2270** beschreibt ein Provisorium im direkten Verfahren **mit Abformung**
- Abformungsmaterial ist berechnungsfähig
- verwendeter Kunststoff ist **nicht** berechnungsfähig
- Laborgefertige Provisorien → Geb. Nr. 7080 ff



Entfernung Krone / Brücke usw.

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 2290 Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges oder Ähnliches | 180 2,3 → 23,28 € |
| GOZ 1988 | 229 Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges | 180 2,3 → 23,28 € |

- der Leistungstext hat den Zusatz „**oder Ähnliches**“ erhalten



Entfernung Wurzelstift

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|--|
| GOZ 2012 | 2300 Entfernung eines Wurzelstiftes | 270 $2,3 \rightarrow 34,93 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 230 Entfernung eines Wurzelstiftes | 270 $2,3 \rightarrow 34,93 \text{ €}$ |

- keine Änderung



Wiedereingliederung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 2310 Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers oder einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz | 145 2,3 → 18,76 € |
| GOZ 1988 | 231 Wiedereingliederung einer Einlagefüllung oder Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz | 145 2,3 → 18,76 € |

- neu dazu gekommen ist die Wiedereingliederung einer Teilkrone und eines Veneers
- Wiedereingliederung mit Ädhäativtechnik -> Geb. Nr. **2197 zusätzlich** berechenbar



Wiederherstellung Krone usw.

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--|
| GOZ 2012 | 2320 Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers , eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an festsitzendem Zahnersatz, gegebenenfalls einschließlich Wiedereingliederung und Abformung | 350 $2,3 \rightarrow 45,27 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 232 Wiederherstellung einer Krone, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder Verblendung an festsitzendem Zahnersatz, gegebenenfalls einschließlich Wiedereingliederung und Abformung | 350 $2,3 \rightarrow 45,27 \text{ €}$ |

- neu dazu gekommen ist die Wiederherstellung einer Teilkrone und eines Veneers
- Wiederherstellung / Wiedereingliederung mit Ädhäsvtechnik -> Geb. Nr. **2197 zusätzlich**
berechenbar



Erhaltung der vitalen Pulpa

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 2330 Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda (Exkavieren, indirekte Überkappung) gegebenenfalls temporärer Verschluss), je Kavität | 110 2,3 → 14,23 € |
| GOZ 1988 | 233 Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda (Exkavieren, indirekte Überkappung, gegebenenfalls temporärer Verschluss | 110 2,3 → 14,23 € |

Berechnungsfähig

- je Kavität
- Geb. Nr. 2020 (temporärer speicheldichter Verschluss)
- Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop

Erhaltung der freiliegenden vitalen Pulpa

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 2340 Maßnahmen zur Erhaltung der freiliegenden vitalen Pulpa (Exkavieren, direkte Überkappung) gegebenenfalls temporärer Verschluss , je Kavität | 200 2,3 → 25,87 € |
| GOZ 1988 | 234 Maßnahmen zur Erhaltung der freiliegenden vitalen Pulpa (Exkavieren, direkte Überkappung, gegebenenfalls temporärer Verschluss) | 200 2,3 → 25,87 € |

Berechnungsfähig

- je Kavität
- Geb. Nr. 2020 (temporärer speicheldichter Verschluss)
- Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop



Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 2350 Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren und gegebenenfalls temporärer Verschluss | 290 2,3 → 37,51 € |
| GOZ 1988 | 235 Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren und gegebenenfalls temporärem Verschluss | 290 2,3 → 37,51 € |

Berechnungsfähig

- neben der Geb. Nr. 2020 -> temporärer speicheldichter Verschluss
- zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP - Mikroskop



Exstirpation der vitalen Pulpa

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 2360 Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren und temporärem Verschluss , je Kanal | 110 2,3 → 14,23 € |
| GOZ 1988 | 236 Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren und temporärem Verschluss, je Kanal | 110 2,3 → 14,23 € |

Berechnungsfähig

- neben der Geb. Nr. 2020 -> temporärer speicheldichter Verschluss
- zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop



Amputation der avitalem Milchzahlpulpa

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 2380 Amputation und endgültige Versorgung der devitalisierten avitalem Milchzahnpulpa | 160 2,3 → 20,70 € |
| GOZ 1988 | 238 Amputation und endgültige Versorgung der devitalisierten Milchzahnpulpa | 160 2,3 → 20,70 € |

Berechnungsfähig

- neben der Geb. Nr. 2020 -> temporärer speicheldichter Verschluss



Trepanation eines Zahnes

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|------------------------|
| GOZ 2012 | 2390 Trepanation eines Zahnes, als selbständige Leistung | 65 2,3 → 8,41 € |
| GOZ 1988 | 239 Trepanation eines Zahnes | 65 2,3 → 8,41 € |

- Trepanation ist nur als selbständige Leistung berechnungsfähig
- nicht als Zugangsleistung zur Erbringung der Geb. Nr. 2410 und 2440

Auszug aus der Begründung des BMG:

- Die Leistung nach Geb. Nr. 2390 kann allenfalls im Rahmen einer Notfallbehandlung angezeigt sein.

Elektrometrische Längenbestimmung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|--|
| GOZ 2012 | 2400 Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals | 70 $2,3 \rightarrow 9,06 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 240 Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals | 70 $2,3 \rightarrow 9,06 \text{ €}$ |

- die Berechnung der Geb. Nr. 2040 wurde auf **2 x je Kanal und Sitzung** begrenzt



Aufbereitung eines Wurzelkanals

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--------------------------|
| GOZ 2012 | 2410 Aufbereitung eines Wurzelkanals | 392 2,3 → 50,71 € |
| GOZ 1988 | 241 Aufbereitung eines Wurzelkanals | 280 2,3 → 36,22 € |

Berechnungsfähig

- für die Aufbereitung eines Wurzelkanals in einer oder in mehreren Sitzungen
- für die **retrograde** Aufbereitung eines Wurzelkanals neben einer WSR
- **Erneut**, wenn der Kanal nach der ersten Aufbereitung definitiv Versorgt war (**Revision**)
- **Erneut**, wenn aufgrund anatomischer Besonderheiten die Aufbereitung **nicht in einer Sitzung** erfolgen konnte → **Begründung in der Rechnung**
 - Je Aufbereitung des Wurzelkanals ist die Leistung in diesen Fällen höchstens zweimal berechnungsfähig
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP - Mikroskop
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0120 Zuschlag Laser
- Materialkosten für Nickel – Titan – Instrumente
- zzgl. Geb. Nr. 2020 (temporärer speicheldichter Verschluss)



Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch – chemischer Methoden

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--|
| GOZ 2012 | 2420 Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal | 70 $2,3 \rightarrow 9,06 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 242 Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal | 70 $2,3 \rightarrow 9,06 \text{ €}$ |

- keine Änderungen



Medikamentöse Einlage

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|---------------------------------|
| GOZ 2012 | 2430 Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 2360, bis 2380 und 2410 einschließlich temporärem Verschluss, je Zahn und Sitzung | 204 2,3 → 26,39 € |
| GOZ 1988 | 243 Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 236 bis 238 und 241 einschließlich temporärem Verschluss, je Zahn und Sitzung | 130 2,3 → 16,81 € |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 2360 (Exstirpation der vitalen Pulpa)
- neben Geb. Nr. 2380 (Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Pulpa)
- neben Geb. Nr. 2410 (Wurzelkanal – Aufbereitung)
- neben Geb. Nr. 2020 (temporärer speicheldichter Verschluss)



Wurzelkanalfüllung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|------------------------------------|
| GOZ 2012 | 2440 Füllung eines Wurzelkanals einschließlich temporärem Verschluss | 258 2,3 → 33,37 € |
| GOZ 1988 | 244 Füllung eines Wurzelkanals einschließlich temporärem Verschluss | 200 2,3 → 25,87 € |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 2020 (temporärer speicheldichter Verschluss)
- **oder** neben 2050 – 2130 (definitive Füllungen)
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP - Mikroskop



D. Chirurgische Leistungen

D. Chirurgische Leistungen

Allgemeine Bestimmungen

| | Allgemeine Bestimmungen |
|-------------|--|
| GOZ 2012 | <p>1. Die primäre Wundversorgung (z. B. Reinigen der Wunde, Glätten des Knochens, Umschneidung, Tamponieren, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, gegebenenfalls Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt D und nicht gesondert berechnungsfähig.</p> |
| GOZ 1988 | <p>1. Die primäre Wundversorgung ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt D und nicht gesondert berechnungsfähig</p> |

- Der Inhalt der primären Wundversorgung wurde präzisiert

D. Chirurgische Leistungen

Allgemeine Bestimmungen

| Allgemeine Bestimmungen | |
|-------------------------|---|
| GOZ 2012 | 2. Die Schaffung des operativen Zugangs ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt D und nicht gesondert berechnungsfähig. |
| GOZ 1988 | 2. Alloplastische Materialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen sind gesondert berechnungsfähig |

- Die Schaffung des operativen Zugangs ist nicht gesondert berechnungsfähig

D. Chirurgische Leistungen

Allgemeine Bestimmungen

| | Allgemeine Bestimmungen |
|-------------|---|
| GOZ 2012 | 3. Knochenersatzmaterialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder der Geweberegeneration (z. B. Membranen) sowie zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z. B. Nerven) erforderlich ist, sowie atraumatisches Nahtmaterial oder nur einmal verwendbare Explantationsfräsen, sind gesondert berechnungsfähig |
| GOZ 1988 | 3. Vorher Abs. 2 |

Materialien die berechnungsfähig sind:

- Knochenersatzmaterial
- Mat. zur Förderung der Blutgerinnung
- Mat. zur Förderung der Gewebsregeneration
- Mat. zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen
- atraumatisches Nahtmaterial

Entfernung einwurzeliger Zahn oder enossales Implantat

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|------------------------|
| GOZ 2012 | 3000 Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats | 70 2,3 → 9,05 € |
| GOZ 1988 | 300 Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats | 70 2,3 → 9,06 € |

- keine Änderung

Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|--|
| GOZ 2012 | 3010 Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes | 110 $2,3 \rightarrow 14,23 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 301 Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes | 110 $2,3 \rightarrow 14,23 \text{ €}$ |

- keine Änderungen

Entfernen tief frakturierter / zerstörter Zahn

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 3020 Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes | 270 2,3 → 34,93 € |
| GOZ 1988 | 302 Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes | 270 2,3 → 34,93 € |

- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht- stationärer Durchführung
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP - Mikroskop

Entfernung Zahn / enossales Implantat durch Osteotomie

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 3030 Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats durch Osteotomie | 350 2,3 → 45,27 € |
| GOZ 1988 | 303 Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats durch Osteotomie | 350 2,3 → 45,27 € |

- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht- stationärer Durchführung
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop
- **Explantationsfräsen** sind **zusätzlich berechnungsfähig**



Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahnes

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 3040 Entfernung eines retinierten, impaktierten oder tief verlagerten Zahnes durch Osteotomie | 540 2,3 → 69,85 € |
| GOZ 1988 | 304 Entfernung eines retinierten, impaktierten oder tief verlagerten Zahnes durch Osteotomie | 540 2,3 → 69,85 € |

- Zahn muss nicht „tief“ verlagert sein
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht- stationärer Durchführung
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop



Entfernung eines extrem verlagerten und/oder extrem retinierten Zahnes durch umfangreiche Osteotomie bei gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 3045 Entfernen eines extrem verlagerten und/oder extrem retinierten Zahnes durch umfangreiche Osteotomie bei gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen | 767 2,3 → 99,22 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht- stationärer Durchführung
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop
- **GOÄ – Nr. Ä2650 ist nicht mehr möglich**



Stillung einer übermäßigen Blutung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 3050 Stillung einer übermäßigen Blutung im Mund- und/oder Kieferbereich, als selbständige Leistung | 110 2,3 → 14,23 € |
| GOZ 1988 | 305 Stillung einer übermäßigen Blutung im Mund- und/oder Kieferbereich, als selbständige Leistung | 110 2,3 → 14,23 € |

- Geb. Nr. 3050 ist nur als selbständige Leistung berechnungsfähig – nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff
- **Tipp**
nach dem Verlassen des Behandlungszimmers (zum WC) und dem erneuten betrachten der Wund- Blutungszustände → neue Sitzung → selbständige Leistung → Geb. Nr. 3050



Stillung einer Blutung durch Abbinden

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 3060 Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung | 140 2,3 → 18,11 € |
| GOZ 1988 | 306 Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung | 140 2,3 → 18,10 € |

- kann auch im unmittelbaren Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff berechnet werden
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop



Exzision von Schleimhaut

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--------------------|
| GOZ 2012 | 3070 Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbständige Leistung | 45 2,3 → 5,82 € |
| GOZ 1988 | 307 Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbständige Leistung | 45 2,3 → 5,81 € |

- ggf. zzgl. **Geb. Nr. 0120** Zuschlag Laser

Exzision von Schleimhautwucherungen größerer Umfangs

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 3080 Exzision einer Schleimhautwucherung größerer Umfangs (z. B. lippiges Fibrom, Epulis) | 150 2,3 → 19,40 € |
| GOZ 1988 | 308 Exzision einer Schleimhautwucherung größerer Umfangs (z. B. lippiges Fibrom, Epulis) | 150 2,3 → 19,41 € |

- ggf. zzgl. **Geb. Nr. 0120** Zuschlag Laser



Plastischer Verschluss Kieferhöhle

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--|
| GOZ 2012 | 3090 Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle | 370 $2,3 \rightarrow 47,86 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 309 Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle | 370 $2,3 \rightarrow 47,86 \text{ €}$ |

- Geb. Nr. **0500 Zuschlag** bei nicht – stationärer Durchführung **berechnungsfähig**

Plastische Deckung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|------------------------------------|
| GOZ 2012 | 3100 Plastische Deckung im Rahmen einer Wundversorgung einschließlich einer Periostschlitzung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung) | 270 2,3 → 34,93 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

- Berechnungsfähig
- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- **nicht** neben der Geb. Nr. 3090 für dasselbe OP –Gebiet berechnungsfähig

WSR - Frontzahn

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--|
| GOZ 2012 | 3110 Resektion einer Wurzelspitze an einem Frontzahn | 460 $2,3 \rightarrow 59,50 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 311 Resektion einer Wurzelspitze an einem Frontzahn | 460 $2,3 \rightarrow 59,50 \text{ €}$ |

- Berechnungsfähig
- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP - Mikroskop

WSR - Seitenzahn

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 3120 Resektion einer Wurzelspitze an einem Seitenzahn | 580 2,3 → 75,03 € |
| GOZ 1988 | 312 Resektion einer Wurzelspitze an einem Seitenzahn | 580 2,3 → 75,03 € |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop
- Die Kosten für konfektionierte apikale Stiftsysteme sind gesondert berechnungsfähig



Hemisektion

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 3130 Hemisektion und Teilextraktion eines mehrwurzeligen Zahnes | 280 2,3 → 36,22 € |
| GOZ 1988 | 313 Hemisektion und Teilextraktion eines mehrwurzeligen Zahnes | 280 2,3 → 36,22 € |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung

Reimplantation eines Zahnes

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 3140 Reimplantation eines Zahnes einschließlich einfacher Fixation | 550 2,3 → 71,15 € |
| GOZ 1988 | 314 Reimplantation eines Zahnes einschließlich einfacher Fixation | 550 2,3 → 71,15 € |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung

Tipp

- einfach heißt → Drahtligatur
- Semipermanente Schienung extra berechnen

Transplantation eines Zahnes

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 3160 Transplantation eines Zahnes einschließlich operativer Schaffung des Knochenbettes | 650 2,3 → 84,08 € |
| GOZ 1988 | 316 Transplantation eines Zahnes einschließlich operativer Schaffung des Knochenbettes | 650 2,3 → 84,08 € |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung

OP einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit Osteotomie oder WSR

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 3190 Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion | 270 2,3 → 34,93 € |
| GOZ 1988 | 319 Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion | 270 2,3 → 34,93 € |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- neben Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop

! ACHTUNG !

Das Auskratzen von Granulationsgewebe oder kleinen Zysten in Verbindung mit Extraktionen, Osteotomie oder Wurzelspitzenresektionen kann nicht nach den Nr. 3190 – 3200 sowie 3310 berechnet werden.



OP einer Zyste durch Zystektomie , als selbständige Leistung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|--|
| GOZ 2012 | 3200 Operation einer Zyste durch Zystektomie, als selbständige Leistung | 500 $2,3 \rightarrow 64,68 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 320 Operation einer Zyste durch Zystektomie, als selbständige Leistung | 500 $2,3 \rightarrow 64,68 \text{ €}$ |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- neben Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop

! ACHTUNG !

Das Auskratzen von Granulationsgewebe oder kleinen Zysten in Verbindung mit Extraktionen, Osteotomie oder Wurzelspitzenresektionen kann nicht nach den Nr. 3190 – 3200 sowie 3310 berechnet werden.



Beseitigung störender Schleimhautbänder

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 3210 Beseitigung störender Schleimhautbänder, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 140 2,3 → 18,11 € |
| GOZ 1988 | 321 Beseitigung störender Schleimhautbänder, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 140 2,3 → 18,11 € |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0120 Zuschlag Laser



Knochenresektion

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------------------------|
| GOZ 2012 | 3230 Knochenresektion am Alveolarfortsatz zur Formung des Prothesenlagers; als selbständige Leistung, je Kiefer | 440 2,3 → 56,92 € |
| GOZ 1988 | 323 Knochenresektion am Alveolarfortsatz zur Formung des Prothesenlagers; als selbständige Leistung, je Kiefer | 440 2,3 → 56,92 € |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung

Vestibulum-/ Mundbodenplastik

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 3240 Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs auch Gingivaextensionsplastik , je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, für einen Bereich bis zu zwei nebeneinanderliegenden Zähnen, ggf. auch am zahnlosen Kieferabschnitt | 550 2,3 → 71,15 € |
| GOZ 1988 | 324 Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 550 2,3 → 71,13 € |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- neben Geb. Nr. 0110 Zuschlag Laser

Tipp

- bei mehr als zwei nebeneinanderliegenden Zähnen → GOÄ 2675



Tuberplastik, einseitig

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---------------------------------|--|
| GOZ 2012 | 3250 Tuberplastik, einseitig | 270 $2,3 \rightarrow 34,93 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 325 Tuberplastik, einseitig | 270 $2,3 \rightarrow 34,93 \text{ €}$ |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung

Tipp

- bei mehr als zwei nebeneinanderliegenden Zähnen → GOÄ 2675



Freilegen eines Zahnes

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 3260 Freilegen eines retinierten oder verlagerten Zahnes zur orthopädischen Einstellung | 550 2,3 → 71,15 € |
| GOZ 1988 | 326 Freilegen eines retinierten oder verlagerten Zahnes zur orthopädischen Einstellung | 550 2,3 → 71,15 € |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung



Germektomie

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---------------------|--|
| GOZ 2012 | 3270 Germektomie | 590 $2,3 \rightarrow 76,32 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 327 Germektomie | 590 $2,3 \rightarrow 76,32 \text{ €}$ |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung

Lösen, Verlegen und Fixieren Lippenbändchen

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 3280 Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippenbändchens und Durchtrennen des Septums bei echtem Diastema | 270 2,3 → 34,93 € |
| GOZ 1988 | 328 Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippenbändchens und Durchtrennen des Septums bei echtem Diastema | 270 2,3 → 34,93 € |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung



Kontrolle nach chirurgischem Eingriff

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|--------------------|
| GOZ 2012 | 3290 Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 55 2,3 → 7,11 € |
| GOZ 1988 | 329 Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbständige Leistung | 55 2,3 → 7,10 € |

Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|------------------------|
| GOZ 2012 | 3300 Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung) | 65 2,3 → 8,41€ |
| GOZ 1988 | 330 Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbständige Leistung | 65 2,3 → 8,41 € |

Berechnungsfähig

- je OP – Gebiet
- jedoch **höchstens zweimal** je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- **nicht** neben Geb. Nr. 3060 und 3310

Chirurgische Wundrevision

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 3310 Chirurgische Wundrevision (z. B. Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht), als selbständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung) | 100 2,3 → 12,94 € |
| GOZ 1988 | 331 Chirurgische Wundrevision (z. B. Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht), als selbständige Leistung | 100 2,3 → 12,92 € |

Berechnungsfähig

- je OP – Gebiet
- jedoch **höchstens zweimal** je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- **nicht** neben Geb. Nr. 3060 und 3300

E. Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums

E. Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums

| Allgemeine Bestimmungen | |
|-------------------------|---|
| GOZ 2012 | <p>1. Die primäre Wundversorgung (z. B. Reinigen der Wunde, Glätten des Knochens, Umschneidung, Tamponieren, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, gegebenenfalls Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt E und nicht gesondert berechnungsfähig.</p> |
| GOZ 1988 | <p>1. Die primäre Wundversorgung ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt E und nicht gesondert berechnungsfähig</p> |

- Die Inhalt der primäre Wundversorgung wird präzisiert

E. Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums

| Allgemeine Bestimmungen | |
|-------------------------|---|
| GOZ 2012 | 2. Knochenersatzmaterialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder der Geweberegeneration (z. B. Membranen) sowie zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z. B. Nerven) erforderlich ist, sowie atraumatisches Nahtmaterial und Materialien zur Fixierung von Membranen sind gesondert berechnungsfähig. |
| GOZ 1988 | |

- Die Inhalt der **Materialberechnung wird präzisiert**
- Knochenersatzmaterial
- Material zur Förderung der Blutgerinnung
- Material zur Förderung der Geweberegeneration
- Material zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen
- atraumatisches Nahtmaterial
- Material zur Fixierung von Membranen



Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 4000 Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus nach vorgeschriebenem Formblatt | 160 2,3 → 20,70 € |
| GOZ 1988 | 400 Erstellen eines Parodontalstatus nach vorgeschriebenem Formblatt | 160 2,3 → 20,70 € |

Berechnungsfähig

- innerhalb **eines Jahres** höchstens **zweimal** berechnungsfähig
- neben 0010 berechenbar
- neben 0030 bzw. 0040
- neben 4005

Erhebung Gingivalindex und/oder Parodontalindex

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|---------------------|
| GOZ 2012 | 4005 Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen Screening-Index PSI) | 80 2,3 → 10,35 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechnungsfähig

- innerhalb **eines Jahres** höchstens **zweimal** berechnungsfähig
- neben 0010 berechenbar
- neben 0030 bzw. 0040
- neben 4000

Tipp

Werden mehrere Indices in einer Sitzung erhoben, sollte der Steigerungsfaktor beachtet werden



Lokalbehandlung Mundschleimhaut

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--------------------|
| GOZ 2012 | 4020 Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen gegebenenfalls einschließlich Taschenspülungen , je Sitzung | 45 2,3 → 5,82 € |
| GOZ 1988 | 402 Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen, je Sitzung | 45 2,3 → 5,82 € |

Subgingivale Lokalapplikation

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--------------------|
| GOZ 2012 | 4025 Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation, je Zahn | 15 2,3 → 1,94 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

- **Materialkosten** für Perio – Chip, Ligosan o.ä. ist gesondert **berechnungsfähig**



Beseitigung scharfer Kanten

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--------------------|
| GOZ 2012 | 4030 Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 35 2,3 → 4,53 € |
| GOZ 1988 | 403 Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 35 2,3 → 4,53 € |

- keine Änderungen
- ggf. neben 4040 und 8100 berechnungsfähig, wenn es sich um unterschiedliche Stellen handelt



Beseitigung grober Vorkontakte

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--------------------|
| GOZ 2012 | 4040 Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung | 45 2,3 → 5,82 € |
| GOZ 1988 | 404 Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung | 45 2,3 → 5,82 € |

- keine Änderungen
- ggf. neben 4040 und 8100 berechnungsfähig, wenn es sich um unterschiedliche Stellen handelt

Zahnstein / einwurzeliger Zahn

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 4050 Entfernung harter und weicher Zahnbelaäge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied | 10 2,3 → 1,29 € |
| GOZ 1988 | 405 Entfernung harter und weicher Zahnbelaäge einschließlich Polieren, je Zahn | 10,9 2,3 → 1,40 € |

- Die Leistungen nach den Nummern 4050 und 4055 sind für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig



Zahnstein / mehrwurzeliger Zahn

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 4055 Entfernung harter und weicher Zahnbelaäge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn | 13 2,3 → 1,68 € |
| GOZ 1988 | 405 Entfernung harter und weicher Zahnbelaäge einschließlich Polieren, je Zahn | 10,9 2,3 → 1,40 € |

- Die Leistungen nach den Nummern 4050 und 4055 sind für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig

Kontrolle nach Zahnsteinentfernung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|---------------------|
| GOZ 2012 | 4060 Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbelaäge oder professioneller Zahnreinigung nach der Nummer 1040 mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn, oder Implantat, auch Brückenglied | 7 2,3 → 0,91 € |
| GOZ 1988 | 406 Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbelaäge mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn | 6,4 2,3 → 0,82 € |

Berechnungsfähig

- einmal je Zahn, Implantat oder Brückenglied
- im Anschluss an Leistungen nach den Geb. Nr. 4050, 4055 oder 1040 (keine 30 – Tage – Frist)

nicht berechnungsfähig

- neben Leistungen nach den Geb. Nr. 1040, 4050 oder 4055 in derselben Sitzung

Parodontalchirurgische Therapie

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 4070 Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen | 100 2,3 → 12,94 € |
| GOZ 1988 | 407 Subgingivale Konkremententfernung, Wurzelglättung und Gingivakürettage als parodontalchirurgische Maßnahme, je Zahn | 110 2,3 → 14,23 € |

Berechnungsfähig

- einmal je Zahn oder Implantat
- neben Geb. 4050 oder 4055
- neben Geb. Nr. 4080

nicht berechnungsfähig

- neben Leistungen nach den Geb. Nr. 1040

Parodontalchirurgische Therapie

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 4075 Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen | 130 2,3 → 16,82 € |
| GOZ 1988 | 407 Subgingivale Konkremententfernung, Wurzelglättung und Gingivakürettage als parodontalchirurgische Maßnahme, je Zahn | 110 2,3 → 14,23 € |

Berechnungsfähig

- einmal je Zahn oder Implantat
- neben Geb. 4050 oder 4055
- neben Geb. Nr. 4080

nicht berechnungsfähig

- neben Leistungen nach den Geb. Nr. 1040



Gingivektomie

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--|
| GOZ 2012 | 4080 Gingivektomie, Gingivoplastik, je Parodontium | 45 $2,3 \rightarrow 5,82 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 408 Gingivektomie, Gingivoplastik, je Parodontium | 45 $2,3 \rightarrow 5,81 \text{ €}$ |

Berechnungsfähig

- neben den Geb. Nr. 4050 oder 4055
- oder neben 1040
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0120 Zuschlag Laser

nicht berechnungsfähig

- neben 4090 oder 4100

Lappenoperation / offene Kürettage Frontzahn

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 4090 Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Frontzahn, je Parodontium | 180 2,3 → 23,28 € |
| GOZ 1988 | 409 Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Frontzahn, je Parodontium | 180 2,3 → 23,28 € |

Berechnungsfähig

- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0120 Zuschlag Laser

nicht berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 4050, 4055, 4060, 4070, 4075 oder 4080

Lappenoperation / offene Kürettage Seitenzahn

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 4100 Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Seitenzahn, je Parodontium | 275 2,3 → 35,57 € |
| GOZ 1988 | 410 Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Seitenzahn, je Parodontium | 275 2,3 → 35,58 € |

Berechnungsfähig

- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP – Mikroskop
- ggf. zzgl. Geb. Nr. 0120 Zuschlag Laser

nicht berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 4050, 4055, 4060, 4070, 4075 oder 4080



Auffüllen Knochendefekt

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 4110 Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit Aufbaumaterial (Knochen- und/oder Knochenersatzmaterial), auch Einbringen von Proteinen, zur regenerativen Behandlung parodontaler Defekte, ggf. einschließlich Materialentnahme im Aufbaugebiet, je Zahn oder Parodontium oder Implantat | 180 2,3 → 23,28 € |
| GOZ 1988 | 411 Auffüllen parodontaler Knochendefekte mit autologem oder alloplastischem Material, je Zahn Bei der Leistung nach der Nummer 411 sind Kosten für alloplastisches Material gesondert berechnungsfähig. | 180 2,3 → 23,27 € |

Berechnungsfähig

- Kosten für einen einmal verwendbaren Knochenkollektor oder –schaber sind gesondert berechnungsfähig
- Die Leistung nach der Nummer 4110 ist auch im Rahmen einer chirurgischen Behandlung berechnungsfähig



Verlegung gestielter Schleimhautlappen

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 4120 Verlegen eines gestielten Schleimhautlappens, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 275 2,3 → 35,57€ |
| GOZ 1988 | 412 Verlegen eines gestielten Schleimhautlappens, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 275 2,3 → 35,57 € |

- keine Änderungen



Vestibulumplastik

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|---------------------------------|
| GOZ 2012 | 3240 Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs auch Gingivaextensionsplastik , je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, für einen Bereich bis zu zwei nebeneinanderliegenden Zähnen, ggf. auch am zahnlosen Kieferabschnitt | 550 2,3 → 71,15 € |
| GOZ 1988 | 413 Chirurgische Maßnahmen zur Verbreiterung der unverschieblichen Gingiva und/oder zur Vertiefung des Mundvorhofes, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 450 2,3 → 58,21 € |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0510 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- neben Geb. Nr. 0120 Zuschlag Laser

Tipp

- bei mehr als zwei nebeneinanderliegenden Zähnen → GOÄ 2675



Freies Schleimhauttransplantat

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 4130 Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut, gegebenenfalls einschließlich Versorgung der Entnahmestelle, je Transplantat | 180 2,3 → 23,28 € |
| GOZ 1988 | 414 Entnahme eines freien Schleimhauttransplantats | 90 2,3 → 11,63 € |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0500 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- neben Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP - Mikroskop
- neben Geb. Nr. 0120 Zuschlag Laser



Transplantat Bindegewebe

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------------------|
| GOZ 2012 | 4133 Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe, einschließlich Versorgung der Entnahmestelle, je Zahnzwischenraum | 880 2,3 → 113,83 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechnungsfähig

- neben Geb. Nr. 0520 Zuschlag bei nicht – stationärer Durchführung
- neben Geb. Nr. 0110 Zuschlag OP - Mikroskop
- neben Geb. Nr. 0120 Zuschlag Laser



Osteoplastik

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 4136 Osteoplastik auch Kronenverlängerung, Tunnelierung oder Ähnliches, je Zahn oder Parodontium, auch Implantat, als selbständige Leistung | 200 2,3 → 25,87 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Nicht berechnungsfähig

- neben anderen chirurgischen Eingriffen am selben Zahn



Verwendung einer Membran

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 4138 Verwendung einer Membran zur Behandlung eines Knochendefektes einschließlich Fixierung, je Zahn, je Implantat | 220 2,3 → 28,46 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechnungsfähig

- neben anderen chirurgischen Leistungen
- neben PAR - Leistungen



Kontrolle nach parodontal – chirurgischen Maßnahmen

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|---------------------|
| GOZ 2012 | 4150 Kontrolle/Nachbehandlung nach parodontalchirurgischen Maßnahmen, je Zahn, Implantat oder Parodontium | 7 2,3 → 0,91 € |
| GOZ 1988 | 415 Nachbehandlung nach parodontalchirurgischen Maßnahmen nach den Nummern 407 bis 414, je Zahn | 6,4 2,3 → 0,82 € |

- die Kontrolle / Nachbehandlung ist nun auch je Implantat berechenbar

F. Prothetische Leistungen



Ärzte
kammer des
Saarlandes
Abt. Zahnärzte

9/2011

F. Prothetische Leistungen



172

Pfeilerzahn Brücke (Tangentialpräparation)

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------------|
| GOZ 2012 | 5000 Versorgung eines Lückengebissses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation) | 1016 2,3 → 131,43 € |
| GOZ 1988 | 500 Versorgung eines Lückengebissses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation) | 820 2,3 → 106,07 € |

- ANKERKRONEN auf IMPLANTATEN können nur noch nach Geb. Nr. 5000 berechnet werden
- Die Abrechenbarkeit von FÜLLUNGEN ist im Leistungstext nicht verboten
- Geb. Nr. 5000 umfasst Ankerkronen jeder Ausführung

Pfeilerzahn Brücke (Hohlkehl. Stufenpräparation)

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------------|
| GOZ 2012 | 5010 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Hohlkehl- und Stufenpräparation) oder Einlagefüllung | 1483 2,3 → 191,84 € |
| GOZ 1988 | 501 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Hohlkehl- und Stufenpräparation) oder Einlagefüllung | 1100 2,3 → 142,30 € |

- im Zusammenhang mit **Implantaten NIE berechnungsfähig**
- Die Abrechenbarkeit von **Füllungen** ist im **Leistungstext nicht verboten**
- Geb. Nr. 5010 umfasst Ankerkronen jeder Ausführung



Pfeilerzahn Brücke (Teilkrone)

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-------------------------------|
| GOZ 2012 | 5020 Versorgung eines Lückengebissses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teilkrone mit Retentionsrillen, oder -kasten oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der Kaufläche | 1997 2,3 → 258,33 € |
| GOZ 1988 | 502 Versorgung eines Lückengebissses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teilkrone mit Retentionsrillen, oder -kasten oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der Kaufläche | 1300 2,3 → 168,15 € |

- Die Abrechenbarkeit von **Füllungen** ist im **Leistungstext** nicht verboten
- Geb. Nr. 5020 umfasst Ankerkronen jeder Ausführung



Wurzelkappe

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-------------------------------|
| GOZ 2012 | 5030 Versorgung eines Lückengebissses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, gegebenenfalls zur Aufnahme einer Verbindungs vorrichtung oder anderer Verbindungselemente | 1483 2,3 → 191,84 € |
| GOZ 1988 | 503 Versorgung eines Lückengebissses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, gegebenenfalls zur Aufnahme einer Verbindungs vorrichtung | 1100 2,3 → 142,30 € |

- Die Abrechenbarkeit von **Füllungen** ist im **Leistungstext nicht verboten**
- Geb. Nr. 5030 umfasst Wuzelkappen jeder Ausführung



Teleskopkrone

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-------------------------------|
| GOZ 2012 | 5040 Versorgung eines Lückengebiszes durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskrone | 2605 2,3 → 336,97 € |
| GOZ 1988 | 504 Versorgung eines Lückengebiszes durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskrone | 1400 2,3 → 181,10 € |

- **NICHT** mehr neben Geb. Nr. 5080 möglich
 - Die Abrechenbarkeit von **Füllungen** ist im **Leistungstext** nicht verboten
 - Geb. Nr. 5040 umfasst Teleskopkronen jeder Ausführung

Teilleistungen nach 5000 - 5040

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-----------|
| GOZ 2012 | 5050 Enden die Leistungen mit der Präparation der Brückenpfeiler oder Prothesenanker mit Verbindungselementen oder der Abdrucknahme beim Implantat , so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig | 50 % |
| GOZ 1988 | 505 Enden die Leistungen mit der Präparation der Brückenpfeiler, so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig. | 50 % |

- Die Leistungen nach den Nummern 5050 oder 5060 sind nur berechnungsfähig, wenn es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indiziert war.
- nicht im Zusammenhang mit Langzeitprovisorien nach den Geb. Nr. 7080 und 7090



Teilleistungen nach 5000 - 5040

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------|
| GOZ 2012 | 5060 Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig. | 75 % |
| GOZ 1988 | 506 Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig. | 75 % |

- Die Leistungen nach den Nummern 5050 oder 5060 sind nur berechnungsfähig, wenn es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indiziert war.
- nicht im Zusammenhang mit Langzeitprovisorien nach den Geb. Nr. 7080 und 7090

Brückenglieder / Prothesenspanne

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 5070 Versorgung eines Lückengebissses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel | 400 2,3 → 51,74 € |
| GOZ 1988 | 507 Versorgung eines Lückengebissses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel | 400 2,3 → 51,74 € |

Berechnungsfähig

- einmal je Brückenspanne
- einmal je Freiendbrücke
- einmal je Prothesenspanne (bei Neuanfertigung und bei Erweiterung)
- einmal je Prothesen – Freiendsattel (bei Neuanfertigung und bei Erweiterung)
- einmal je Stegspanne
- einmal je Freiend – Stegspanne (auch bei „Stummelsteg“)

Verbindungselement

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 5080 Versorgung eines Lückengebisces durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement | 230 2,3 → 29,75 € |
| GOZ 1988 | 508 Versorgung eines Lückengebisces durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement | 230 2,3 → 29,75 € |

Berechnungsfähig

- einmal je Verbindungselement
- für individuelle oder konfektionierte Geschiebe jeder Art
- für individuelle oder konfektionierte Verbindungselemente jeder Art auf einem Steg
- Patrice und Matrize gelten als ein Verbindungselement

NICHT mehr neben Geb. Nr. 5040 möglich

Funktion Verbindungselement wiederherstellen

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--------------------------|
| GOZ 2012 | 5090 Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach der Nummer 5080 | 110 2,3 → 14,23 € |
| GOZ 1988 | 509 Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach Nummer 508 | 110 2,3 → 14,23 € |

- keine Änderungen

Erneuerung Sekundärteil

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 5100 Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone einschließlich Abformung | 450 2,3 → 58,21 € |
| GOZ 1988 | 510 Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone einschließlich Abformung | 450 2,3 → 58,21 € |

ACHTUNG

- Das Sekundärteil einer TK stellt zwar ein Verbindungselement dar, kann aber nicht zusätzlich über Geb. Nr. 5050 berechnet werden

Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 5110 Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke nach Wiederherstellung der Funktion | 360 2,3 → 46,57 € |
| GOZ 1988 | 511 Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke nach Wiederherstellung der Funktion | 360 2,3 → 46,57 € |

- neben der Geb. Nr. 5110 beim Wiederherstellen eines Brückenankers kann die Geb. Nr. 2320 zusätzlich (einmal je Brückenanker) berechnet werden



Provisorische Brücke / Anker

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 5120 Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung | 240 2,3 → 31,05 € |
| GOZ 1988 | 512 Eingliederung einer provisorischen Brücke einschließlich Entfernung, je provisorische Krone | 180 2,3 → 23,27€ |

- Laborkosten sind hier **nicht berechnungsfähig** → direktes Verfahren
- Kosten für **Kunststoff** sind **nicht berechnungsfähig**
- **Laborgefertige Provisorien** sind nur nach **Geb. Nr. 7080 / 7090** berechenbar → aber nur bei einer **Tragedauer von mindestens 3 Monaten**
- das Wiedereingliedern einer prov. Brücke , ggf. auch mehrmals, ist mit der Geb. Nr. 5120 – 5140 abgegolten

Provisorische Brücke / je Brückenspanne

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------------------------|
| GOZ 2012 | 5140 Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Freiendsattel, einschließlich Entfernung | 80 2,3 → 10,05 € |
| GOZ 1988 | 514 Eingliederung einer provisorischen Brücke einschließlich Entfernung, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel | 160 2,3 → 20,70 € |

- Laborkosten sind hier **nicht berechnungsfähig** → direktes Verfahren
- Kosten für **Kunststoff** sind **nicht berechnungsfähig**
- **Laborgefertige Provisorien** sind nur nach **Geb. Nr. 7080 / 7090** berechenbar → aber nur bei einer **Tragedauer von mindestens 3 Monaten**
- das Wiedereingliedern einer prov. Brücke , ggf. auch mehrmals, ist mit der Geb. Nr. 5120 – 5140 abgegolten



Adhäsivbrücke

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 5150 Versorgung eines Lückengebisss mit Hilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne | 730 2,3 → 94,43 € |
| GOZ 1988 | 515 Versorgung eines Lückengebisss mit Hilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne | 730 2,3 → 94,43 € |

- In den Bestimmungen zu der Geb. Nr. 5000 steht, dass zu den Leistungen nach Geb. N. 5000 – 5040 **Brücken- und Prothesenanker jeder Ausführung gehören**



Adhäsivbrücke / zweite Spanne

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 5160 Versorgung eines Lückengebissses nach der Nummer 5150, für jede weitere zu überbrückende Spanne | 360 2,3 → 46,57 € |
| GOZ 1988 | 516 Versorgung eines Lückengebissses nach Nummer 515, für jede weitere zu überbrückende Spanne | 360 2,3 → 46,57 € |

- keine Änderungen



Individueller Löffel

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 5170 Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer | 250 2,3 → 32,34 € |
| GOZ 1988 | 517 Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer | 250 2,3 → 32,33 € |

Berechnungsfähig

- bei **Individualisiertem Konfektionslöffel**
- bei Kombi – ZE neben den Funktionsabformungen
- bei Wiederherstellung von ZE neben der Geb. Nr. 5260
- bei Notwendigkeit auf mehrfach berechenbar



Funktionsabformung OK

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 5180 Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel | 450 2,3 → 58,21 € |
| GOZ 1988 | 518 Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel | 450 2,3 → 58,21 € |

Berechnungsfähig

- bei **funktioneller** Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel
- bei Verwendung vorhanden Prothesen als Funktionslöffel
- mehrfach, für jede notwendige funktionelle Abformung
- bei zahnlosem Kiefer oder bei reduziertem Restzahngebiss (reduziertes Restzahngebiss ist in der GOZ nicht definiert)
- bei Kombi - ZE neben Geb. Nr. 5170
- auch bei der Herstellung von Interimsprothesen
- neben Maßnahmen zur Wiederherstellung



Funktionsabformung UK

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 5190 Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel | 540 2,3 → 69,85 € |
| GOZ 1988 | 519 Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel | 540 2,3 → 69,85 € |

Berechnungsfähig

- bei **funktioneller** Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel
- bei Verwendung vorhanden Prothesen als Funktionslöffel
- mehrfach, für jede notwendige funktionelle Abformung
- bei zahnlosem Kiefer oder bei reduziertem Restzahngebiss (reduziertes Restzahngebiss ist in der GOZ nicht definiert)
- bei Kombi - ZE neben Geb. Nr. 5170
- auch bei der Herstellung von Interimsprothesen
- neben Maßnahmen zur Wiederherstellung

Teilprothese einfach

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 5200 Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Teilprothese mit einfachen, gebogenen Haftelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen | 700 2,3 → 90,55 € |
| GOZ 1988 | 520 Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Teilprothese mit einfachen, gebogenen Halteelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen | 700 2,3 → 90,55 € |

Berechnungsfähig

- für eine Interimsprothese mit einfach gebogenen Haftelementen
- neben der Geb. Nr. 5070 je Prothesenspanne / Prothesenfreisattel

Modellgussprothese

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|------------------------|
| GOZ 2012 | 5210 Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen | 1400 2,3 → 181,10 € |
| GOZ 1988 | 521 Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen | 1400 2,3 → 181,10 € |

Berechnungsfähig

- für eine Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützelementen
- für Teilprothese (auch ohne Metallbasis) mit gegossenen Halte- und Stützelementen
- neben Geb. Nr. 5070 je Prothesenspanne / Prothesenfreiendsattel

Totale OK

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|------------------------|
| GOZ 2012 | 5220 Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Oberkiefer | 1850 2,3 → 239,31 € |
| GOZ 1988 | 522 Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Oberkiefer | 1850 2,3 → 239,31 € |

Berechnungsfähig

- Totale Prothese OK
- **Cover – Denture** Prothese im OK
- **Metallbasis** ist **nicht** separat **berechnungsfähig**
- neben Geb. Nr. **5070** wenn es sich **nicht** um die Versorgung eines **zahnlosen** Kiefers handelt
- **Geb. Nr. 5220 und 5230** sind auch für **Interims – oder Immediatprothesen** berechnungsfähig

Totale UK

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|------------------------|
| GOZ 2012 | 5220 Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer | 2200 2,3 → 284,59 € |
| GOZ 1988 | 522 Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer | 2200 2,3 → 284,59 € |

Berechnungsfähig

- Totale Prothese UK
- **Cover – Denture** Prothese im UK
- neben Geb. Nr. **5070** wenn es sich **nicht** um die Versorgung eines **zahnlosen** Kiefers handelt
- **Geb. Nr. 5220 und 5230** sind auch für **Interims – oder Immediatprothesen** berechnungsfähig



Teilleistungen 5200 - 5230

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|------------|
| GOZ 2012 | 5240 Teilleistungen nach den Nummern 5200 und 5230 | 50% - 75 % |
| GOZ 1988 | 524 Teilleistungen nach den Nummern 5200 und 5230 | 50% - 75 % |

- bei Maßnahmen bis einschließlich der Bestimmung der Kieferrelation → 50 % der Gebühr
- bei weitergehenden Maßnahmen → 75 % der Gebühr

Wiederherstellung ohne Abformung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 5250 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung) | 140 2,3 → 18,11 € |
| GOZ 1988 | 525 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung) | 140 2,3 → 18,11 € |

Berechnungsfähig

- einmal je Maßnahme (z.B. Spruch, Bruch, usw)
- in Verbindung mit Unterfütterungen nur möglich, wenn es sich um zeitlich getrennte Behandlungsmaßnahmen handelt

Wiederherstellung mit Abformung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 5260 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung) einschließlich Halte- und Stützvorrichtungen | 270 2,3 → 34,93 € |
| GOZ 1988 | 526 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung) einschließlich Halte- und Stützvorrichtungen | 270 2,3 → 34,93 € |

Berechnungsfähig

- einmal je Maßnahme (z.B. Sprung, Bruch, usw)
- in Verbindung mit Unterfütterungen nur möglich, wenn es sich um zeitlich getrennte Behandlungsmaßnahmen handelt
- bei Erweiterung um einen Prothesensattel oder Prothesenfreifriedspanne ist Geb. Nr. 5070 zusätzlich berechnungsfähig



Teilunterfütterung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--------------------------|
| GOZ 2012 | 5270 Teilunterfütterung einer Prothese | 180 2,3 → 23,28 € |
| GOZ 1988 | 527 Teilunterfütterung einer Prothese | 180 2,3 → 23,27 € |

- keine Änderungen



Vollständige Unterfütterung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|--------------------------|
| GOZ 2012 | 5280 Vollständige Unterfütterung einer Prothese | 270 2,3 → 34,93 € |
| GOZ 1988 | 528 Vollständige Unterfütterung einer Prothese | 270 2,3 → 34,93€ |

- keine Änderungen

Vollständige Unterfütterung + funk. Randgestaltung OK

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--|
| GOZ 2012 | 5290 Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Oberkiefer | 450 $2,3 \rightarrow 58,21 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 529 Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Oberkiefer | 450 $2,3 \rightarrow 58,21 \text{ €}$ |

- ggf. zzgl. Geb. Nr. 5180 (Funktionelle Abformung)

Vollständige Unterfütterung + funk. Randgestaltung UK

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 5300 Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Unterkiefer | 540 2,3 → 69,85 € |
| GOZ 1988 | 530 Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Unterkiefer | 540 2,3 → 69,85 € |

- ggf. zzgl. Geb. Nr. 5190 (Funktionelle Abformung)

Vollständige Unterfütterung einer Defektprothese

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--|
| GOZ 2012 | 5310 Vollständige Unterfütterung bei einer Defektprothese einschließlich funktioneller Randgestaltung | 730 $2,3 \rightarrow 94,43\text{€}$ |
| GOZ 1988 | 531 Vollständige Unterfütterung bei einer Defektprothese einschließlich funktioneller Randgestaltung | 730 $2,3 \rightarrow 94,43\text{€}$ |

- ggf. zzgl. Geb. Nr. 5180 oder 5190 (Funktionelle Abformung)



Eingliederung Obturator

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|---|
| GOZ 2012 | 5320 Eingliederung eines Obturators zum Verschluss von Defekten des Gaumens | 2200 $2,3 \rightarrow 284,59\text{€}$ |
| GOZ 1988 | 532 Eingliederung eines Obturators zum Verschluss von Defekten des Gaumens | 2200 $2,3 \rightarrow 284,59\text{ €}$ |

Berechnungsfähig

- neben den Geb. Nr. 5200, 5210 oder 5220 berechnungsfähig



Eingliederung Resektionsprothese

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|--|
| GOZ 2012 | 5330 Eingliederung einer Resektionsprothese zum Verschluss und zum Ausgleich von Defekten der Kiefer | 2800 $2,3 \rightarrow 362,20 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 533 Eingliederung einer Resektionsprothese zum Verschluss und zum Ausgleich von Defekten der Kiefer | 2800 $2,3 \rightarrow 362,20 \text{ €}$ |

Berechnungsfähig

- neben den Geb. Nr. 5200, 5210 oder 5220 berechnungsfähig



Eingliederung Epithese

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|------------------------|
| GOZ 2012 | 5340 Eingliederung einer Prothese oder Epithese zum Verschluss extraoraler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile einschließlich Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen | 7300 2,3 → 944,30 € |
| GOZ 1988 | 534 Eingliederung einer Prothese oder Epithese zum Verschluss extraoraler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile einschließlich Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen | 7300 2,3 → 944,31 € |

Berechnungsfähig

- neben den Geb. Nr. 5200, 5210 oder 5220 berechnungsfähig



H. Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen



Ärzte
kammer des
Saarlandes
Abt. Zahnärzte

H. Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen



Aufbissbehelf **ohne** adujustierte Oberfläche

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|--|
| GOZ 2012 | 7000 Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche | 270 $2,3 \rightarrow 34,93 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 700 Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche | 270 $2,3 \rightarrow 34,93 \text{ €}$ |

- keine Änderung

Aufbissbehelf **mit** adujustierte Oberfläche

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|---------------------------|
| GOZ 2012 | 7010 Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit ajustierter Oberfläche | 800 2,3 → 103,49 € |
| GOZ 1988 | 701 Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche | 800 2,3 → 103,47 € |

- keine Änderung

Umarbeiten Prothese zum Aufbissbehelf

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--|
| GOZ 2012 | 7020 Umarbeitung einer vorhandenen Prothese zum Aufbissbehelf | 450 $2,3 \rightarrow 58,21 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 702 Umarbeitung einer vorhandenen Prothese zum Aufbissbehelf | 450 $2,3 \rightarrow 58,21 \text{ €}$ |

- keine Änderung



Wiederherstellen eines Aufbissbehelfs

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|--|
| GOZ 2012 | 7030 Wiederherstellung der Funktion eines Aufbissbehelfs, z. B. durch Unterfütterung | 370 $2,3 \rightarrow 47,86 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 703 Wiederherstellung der Funktion eines Aufbissbehelfs, z. B. durch Unterfütterung | 370 $2,3 \rightarrow 47,86 \text{ €}$ |

- keine Änderung



Kontrolle eines Aufbissbehelfs

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|--|
| GOZ 2012 | 7040 Kontrolle eines Aufbissbehelfs | 65 $2,3 \rightarrow 8,41 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 704 Kontrolle eines Aufbissbehelfs | 65 $2,3 \rightarrow 8,41 \text{ €}$ |

- keine Änderung

Kontrolle eines Aufbissbehelfs: sub. Maßnahmen

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 7050 Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche: subtraktive Maßnahmen, je Sitzung | 180 2,3 → 23,27 € |
| GOZ 1988 | 705 Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche: subtraktive Maßnahmen, je Sitzung | 180 2,3 → 23,27 € |

- keine Änderung

Kontrolle eines Aufbissbehelfs: add. Maßnahmen

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 7060 Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche: additive Maßnahmen, je Sitzung | 410 2,3 → 53,04 € |
| GOZ 1988 | 706 Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche: additive Maßnahmen, je Sitzung | 410 2,3 → 53,04 € |

- keine Änderung



Semipermanente Schienung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|---------------------|
| GOZ 2012 | 7070 Semipermanente Schiene unter Anwendung der Ätztechnik, je Interdentalraum | 90 2,3 → 11,64 € |
| GOZ 1988 | 707 Semipermanente Schiene unter Anwendung der Ätztechnik, je Interdentalraum | 90 2,3 → 11,63 € |

- keine Änderung

Laborgefertigtes Provisorium / je Zahn

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-----------------------------|
| GOZ 2012 | 7080 Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, einschließlich Entfernung | 600 2,3 → 77,61 € |
| GOZ 1988 | 708 Versorgung eines Kiefers mit einem Interimszahnersatz als Langzeitprovisorium, je Krone | 450 2,3 → 58,21€ |

Berechenbarkeit

- nur für ein laborgefertigtes Provisorium
- Laborkosten sind berechnungsfähig und **Voraussetzung**
- **TRAGEZEIT** mindestens 3 Monate
- keine Teilleistungen nach 2230 / 2240 oder 5050 / 5060 berechenbar
- Provisorium aus **ästhetischen Gründen** oder Tragezeit weniger als 3 Monate → § 2 Abs. 3

Laborgefertigtes Provisorium / je Brückenglied

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 7090 Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung | 270 2,3 → 34,93 € |
| GOZ 1988 | 709 Versorgung eines Kiefers mit einem Interimszahnersatz als Langzeitprovisorium, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel | 270 2,3 → 34,93€ |

Berechenbarkeit

- nur für ein laborgefertigtes Provisorium, je **Brückenglied** → nicht je Spanne
- **Laborkosten** sind berechnungsfähig und **Voraussetzung**
- **TRAGEZEIT mindestens 3 Monate**
- keine Teilleistungen nach 2230 / 2240 oder 5050 / 5060 berechenbar
- Provisorium aus **ästhetischen Gründen** oder Tragezeit weniger als 3 Monate → § 2 Abs. 3



Wiederherstellung Provisorium

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 7100 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion eines Langzeitprovisoriums , je Krone, Spanne oder Freiendbrückenglied | 200 2,3 → 25,87 € |
| GOZ 1988 | 710 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion eines Interimszahnersatzes, je Krone, Spanne oder Freiendsattel | 200 2,3 → 25,87€ |

Berechenbarkeit

- nur einmal je Krone, einmal je Spanne und einmal je Freiendbrückenglied berechnungsfähig
- Abnahme und Wiederbefestigung desselben Provisoriums ist mit Geb. Nr. 7080 / 7090 abgegolten

J. Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen



Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 8000 Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation | 500 2,3 → 64,67 € |
| GOZ 1988 | 800 Befunderhebung des stomatognathen Systems nach vorgeschriebenem Formblatt | 500 2,3 → 64,67€ |

- die Dokumentation ist an **kein Formblatt** gebunden
- **neben** Geb. Nr. 0010, Ä6, Ä5 berechnungsfähig



Registrieren der Zentraallage

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 8010 Registrieren der gelenkbezüglichen Zentraallage des Unterkiefers, auch Stützstiftregistrierung , je Registrat | 180 2,3 → 23,28 € |
| GOZ 1988 | 801 Registrieren der gelenkbezüglichen Zentraallage des Unterkiefers, je Registrat | 180 2,3 → 23,27€ |

Berechenbarkeit

- auch für Stützstiftregistratur
- max. 2 mal je Sitzung



Arbiträre Scharnierachsenbestimmung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|---------------------|
| GOZ 2012 | 8020 Arbiträre Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator | 300 2,3 → 38,81€ |
| GOZ 1988 | 802 Modellmontage nach arbiträrer Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, Anlegen eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator und Modellmontage) einschließlich Material und Laborkosten | 400 2,3 → 51,75€ |

Berechenbarkeit

- Abformmaterial ist berechnungsfähig
- Laborkosten für das Eingipsen in einen halbindividuellen Artikulator berechnungsfähig



Kinematische Scharnierachsenbestimmung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 8030 Kinematische Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, das Anlegen eines Übertragungsbogens, das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator) | 550 2,3 → 71,15 € |
| GOZ 1988 | 803 Modellmontage nach kinematischer Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, definitives Markieren der Referenzpunkte, Anlegen eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator und Modellmontage) einschließlich Material- und Laborkosten | 550 2,3 → 71,13 € |

Berechenbarkeit

- Abformmaterial ist berechnungsfähig
- Laborkosten für das Eingipsen in einen volladjustierbaren Artikulator berechnungsfähig

Kinematische Scharnierachsenbestimmung/ elektronische Aufzeichnung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|---------------------|
| GOZ 2012 | 8035 Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, ggf. das Anlegen eines Übertragungsbogens, ggf. das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator) | 550 2,3 → 71,15€ |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechenbarkeit

- nur für elektronische Registrierung
- Abformmaterial berechnungsfähig
- Laborkosten für das Eingipsen in einen volladjustierbaren Artikulator berechnungsfähig

Registrieren der Unterkieferbewegung/ halbindividuell

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------------------------|
| GOZ 2012 | 8050 Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung | 500 2,3 → 64,68 € |
| GOZ 1988 | 805 Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten | 350 2,3 → 45,26 € |

Berechenbarkeit

- abrechnungsfähig für die Verwendung von halbindividuellen Artikulatoren
- das Registrieren der Protrusions- und Rechts- bzw. Linkslateralbewegung des Unterkiefers kann nur einmal je Sitzung berechnet werden.

Registrieren der Unterkieferbewegung/ voll adjustierbar

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------------------------|
| GOZ 2012 | 8060 Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung | 750 2,3 → 97,02 € |
| GOZ 1988 | 806 Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten | 500 2,3 → 64,67 € |

Berechenbarkeit

- abrechnungsfähig für die Verwendung von voll adjustierbarer Artikulatoren
- das Registrieren der Protrusions- und Rechts- bzw. Linkslateralbewegung des Unterkiefers kann nur einmal je Sitzung berechnet werden.

Registrieren der Unterkieferbewegung/ elektronische Aufzeichnung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|-----------------------|
| GOZ 2012 | 8065 Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung | 850 2,3 → 109,95 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechenbarkeit

- abrechnungsfähig für die Registrierung von Unterkieferbewegungen mittels einer elektronischen Aufzeichnung
- das Registrieren der Protrusions- und Rechts- bzw. Linkslateralbewegung des Unterkiefers kann nur einmal je Sitzung berechnet werden.



Diagnostische Maßnahmen

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------------------------|
| GOZ 2012 | 8080 Diagnostische Maßnahmen an Modellen im Artikulator einschließlich subtraktiver oder additiver Korrekturen, Befundauswertung und Behandlungsplanung, je Sitzung | 250 2,3 → 32,34 € |
| GOZ 1988 | 808 Diagnostische Maßnahmen an Modellen im Artikulator einschließlich subtraktiver oder additiver Korrekturen, Befundauswertung und Behandlungsplanung | 200 2,3 – 25,87 € |

Berechenbarkeit

- nur einmal je Sitzung



Diagnostischer Aufbau

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------------------------|
| GOZ 2012 | 8090 Diagnostischer Aufbau von Funktionsflächen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Sitzung | 250 2,3 → 32,34 € |
| GOZ 1988 | 809 Diagnostischer Aufbau von Funktionsflächen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz | 200 2,3 – 25,87 € |

Berechenbarkeit

- nur einmal je Sitzung



Subtraktive Maßnahmen

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|--------------------|
| GOZ 2012 | 8100 Systematische subtraktive Maßnahmen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Zahnpaar | 20 2,3 → 2,59 € |
| GOZ 1988 | 810 Systematische subtraktive Maßnahmen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Zahnpaar | 15 2,3 → 1,93 € |

Berechenbarkeit

- nur einmal je Zahnpaar (Zahnpaar = die sich gegenüberliegenden Zähne)
- nicht mehr auf höchstens fünfmal begrenzt
- bei „Vollbezahlung“ höchstens 16 mal berechnungsfähig

K. Implantologische Leistungen

K. Implantologische Leistungen

| | Allgemeine Bestimmungen |
|-------------|---|
| GOZ 2012 | 1. Die primäre Wundversorgung (z. B. Reinigen der Wunde, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, ggf. einschließlich Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt K und nicht gesondert berechnungsfähig |
| GOZ 1988 | 1. Die primäre Wundversorgung ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt K und nicht gesondert berechnungsfähig. |

- Die primäre Wundversorgung wurde präzisiert

K. Implantologische Leistungen

| Allgemeine Bestimmungen | |
|-------------------------|---|
| GOZ 2012 | <p>2. Die bei den Leistungen nach Abschnitt K verwendeten Implantate, Implantatteile und nur einmal verwendbare Implantatfräsen sind gesondert berechnungsfähig.</p> <p>Knochenersatzmaterialen sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder der Geweberegeneration (z. B. Membranen), zur Fixierung von Membranen, zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z. B. Nerven) erforderlich ist, sowie atraumatisches Nahtmaterial oder nur einmal verwendbare Explantationsfräsen, sind gesondert berechnungsfähig.</p> |
| GOZ 1988 | 2. Die bei den Leistungen nach Abschnitt K verwendeten Implantate und Implantatteile sind gesondert berechnungsfähig |

- Die Materialberechnung wurde präzisiert



Implantatbezogene Analyse

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|------------------------------|
| GOZ 2012 | 9000 Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik , einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer | 884 2,3 → 114,35 € |
| GOZ 1988 | 900 Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes des Kieferkörpers und der Schleimhaut einschließlich metrischer Auswertung von Röntgenaufnahmen zur Festlegung der Implantatposition mit Hilfe einer individuellen Schablone, je Kiefer | 540 2,3 → 69,85 € |

Berechenbarkeit

- Bei Verwendung einer Röntgenschablone sind die Material- und Laborkosten gesondert berechnungsfähig
- nur einmal je Kiefer
- auch **wenn Implantation nicht möglich** ist → GOZ 9000 **berechnungsfähig**



Orientierungsschablone

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 9003 Verwenden einer Orientierungsschablone/Positionierungsschablone zur Implantation, je Kiefer | 100 2,3 → 12,94 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechenbarkeit

- Bei Verwendung einer Orientierungsschablone sind die Material- und Laborkosten gesondert berechnungsfähig
- je Schablone



3 D - Analyse

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 9005 Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschließlich Fixierung, je Kiefer | 300 2,3 → 38,81 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechenbarkeit

- Bei Verwendung einer Navigationsschablone sind die Material- und Laborkosten gesondert berechnungsfähig
- Fixierungselemente berechnungsfähig



Implantatinsertion

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------------------------------|
| GOZ 2012 | <p>9010</p> <p>Implantatinsertion, je Implantat</p> <p><i>Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates; einschließlich Verschluss schraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss</i></p> | <p>1545</p> <p>2,3 → 199,86 €</p> |
| GOZ 1988 | <p>901 + 902 + 903</p> <p>Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat</p> <p>Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität</p> <p>Einbringen eines enossalen Implantats</p> | <p>1050</p> <p>2,3 → 135,83 €</p> |

Berechenbarkeit

- je Implantat
- ggf. zzgl. Zuschlag 0530 Nicht – stationäre Durchführung



Orthodontisches Implantat

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 9020 Insertion eines Implantates zum temporären Verbleib, auch orthodontisches Implantat | 515 2,3 → 66,62 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechenbarkeit

- je Insertion eines provisorischem Implantats
- ggf. zzgl. Zuschlag 0510 Nicht – stationäre Durchführung



Freilegen eines Implantats

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|--|
| GOZ 2012 | 9040 Freilegen eines Implantats, und Einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente (z. B. eines Gingivaformers) bei einem zweiphasigen Implantatsystem | 626 $2,3 \rightarrow 80,98 \text{ €}$ |
| GOZ 1988 | 904 Freilegen eines Implantats und Einfügen von Sekundärteilen bei einem zweiphasigen Implantationssystem | 320 $2,3 \rightarrow 41,40 \text{ €}$ |

Berechenbarkeit

- je einmal je Implantat (auch bei mehreren Aufbauelementen)



Auswechseln Sekundärteil

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 9050 Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase | 313 2,3 → 40,49 € |
| GOZ 1988 | 905 Auswechseln eines Sekundärteils bei einem zusammengesetzten Implantat | 320 2,3 → 41,40 € |

Berechenbarkeit

- nur **einmal je Sitzung**
- je Implantat während der **rekonstruktiven Phase** höchstens **3 mal** berechnungsfähig
- **nicht** neben **9040** berechnungsfähig



Auswechseln Aufbauelement

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 9060 Auswechseln von Aufbauelementen (Sekundärteilen) im Reparaturfall | 313 2,3 → 40,49 € |
| GOZ 1988 | 905 Auswechseln eines Sekundärteils bei einem zusammengesetzten Implantat | 320 2,3 → 41,40 € |

Berechenbarkeit

- nur **einmal je Sitzung**
- Abnahme und Wiederbefestigung der Suprakonstruktion ist neben 9060 berechnungsfähig



Knochengewinnung

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|------------------------------|
| GOZ 2012 | 9090 Knochengewinnung, (z. B. Knochenkollektor oder Knochenschaber), Knochenaufbereitung und - implantation, auch zur Weichteilunterfütterung | 400 2,3 → 51,74 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechenbarkeit

- ggf. zzgl. Zuschlag 0500 nicht – stationäre Durchführung
- berechnungsfähig neben chirurgischen Eingriffen
- Einmal verwendbare Knochenkollektoren oder Knochenschaber berechnungsfähig
- Implantation des gewonnenen Knochenmaterials ist in der Leistung beinhaltet



Augmentation

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|------------------------|
| GOZ 2012 | 9100 Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 2694 2,3 → 348,49 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechenbarkeit

- ggf. zzgl. Zuschlag 0530 nicht – stationäre Durchführung
- ggf. zzgl. Zuschlag 0110 OP - Mikroskop
- ½ Gebühr wenn in derselben Kieferhälfte ein Sinuslift erbracht wird
- 1/3 Gebühr wenn in derselben Kieferhälfte ein externer Sinuslift erbracht wird
- zur Stabilisierung eines Augmentats kann neben 9100 einmal je Kieferhälfte / Frontzahnbereich die Geb. Nr. 9150 berechnet werden

Nicht berechnungsfähig

- für Glättung des Alveolarfortsatzes im Bereich des Implantatbettes
- neben der Geb. Nr. 9130 Bone Splitting



Interner Sinuslift

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|------------------------|
| GOZ 2012 | 9110 Geschlossene Sinusbodenelevation vom Kieferkamm aus (interner Sinuslift) | 1500 2,3 → 194,04 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechenbarkeit

- ggf. zzgl. Zuschlag 0530 nicht – stationäre Durchführung
- ggf. zzgl. Zuschlag 0110 OP - Mikroskop

Nicht berechnungsfähig

- neben der Geb. Nr. 9120 Externer Sinuslift
- neben der Geb. Nr. 9130 Bone Splitting



Externer Sinuslift

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|------------------------|
| GOZ 2012 | 9120 Sinusbodenelevation durch externe Knochenfensterung (externer Sinuslift), je Kieferhälfte | 3000 2,3 → 388,07 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechenbarkeit

- ggf. zzgl. Zuschlag 0530 nicht – stationäre Durchführung
- ggf. zzgl. Zuschlag 0110 OP - Mikroskop

Nicht berechnungsfähig

- neben der Geb. Nr. 9110 Interner Sinuslift



Bone Splitting

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|-----------------------------------|
| GOZ 2012 | <p>9130</p> <p>Spaltung und Spreizung von Knochensegmenten (Bone Splitting), ggf. mit Auffüllung der Spalträume mittels Knochen oder Knochenersatzmaterial, ggf. einschließlich zusätzlicher Osteosynthesemaßnahmen, ggf. einschließlich Einbringung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren und deren Fixierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, oder vertikale Distraction des Alveolarfortsatzes, einschließlich Fixierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</p> | <p>1540</p> <p>2,3 → 199,21 €</p> |
| GOZ 1988 | <p>Neue Leistung</p> | |

Berechenbarkeit

- je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- ggf. zzgl. Zuschlag 0530 nicht – stationäre Durchführung
- ggf. zzgl. Zuschlag 0110 OP - Mikroskop

Nicht berechnungsfähig

- neben der Geb. Nr. 9100 Augmentation

Intraorale Entnahme von Knochen

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 9140 Intraorale Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaugebietes ggf. einschließlich Aufbereitung des Knochenmaterials und/oder der Aufnahmeregion, einschließlich der notwendigen Versorgung der Entnahmestelle, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 650 2,3 → 84,08 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechenbarkeit

- je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- ggf. zzgl. Zuschlag 0510 nicht – stationäre Durchführung
- bei der Entnahme von **einem oder mehrerer Knochenblöcke ist die doppelte Gebühr berechnungsfähig**



Fixation und Stabilisierung des Augmentates

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|---|----------------------|
| GOZ 2012 | 9150 Fixation oder Stabilisierung des Augmentates durch Osteosynthesemaßnahmen (z. B. Schrauben- oder Plattenosteosynthese oder Titannetze), zusätzlich zu der Leistung nach der Nummer 9100, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 675 2,3 → 87,32 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechenbarkeit

- je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- ggf. zzgl. Zuschlag 0510 nicht – stationäre Durchführung
- ausschließlich neben der Geb. Nr. 9100



Entfernung von Materialien / Schleimhaut

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 9160 Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien (z. B. Barrieren – einschließlich Fixierung –, Osteosynthesematerial), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 330 2,3 → 42,69 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechenbarkeit

- je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- ggf. zzgl. Zuschlag 0500 nicht – stationäre Durchführung
- ggf. zzgl. Zuschlag 0120 Laser



Entfernung von Materialien / Knochen

| | Leistungstext | Punktzahl |
|-------------|--|----------------------|
| GOZ 2012 | 9170 Entfernung im Knochen liegender Materialien durch Osteotomie (z. B. Osteosynthesematerial, Knochenschrauben) oder Entfernung eines subperiostalen Gerüstimplantats, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich | 500 2,3 → 64,68 € |
| GOZ 1988 | Neue Leistung | |

Berechenbarkeit

- je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- ggf. zzgl. Zuschlag 0510 nicht – stationäre Durchführung
- ggf. zzgl. Zuschlag 0110 OP - Mikroskop



**Vielen Dank
für ihre Aufmerksamkeit!**